

Neue Zeit= und Streit= Fragen

9.
Heft

Herausgegeben von der
Geheftigung zu Dresden

Juni
1904

Die Kunst der Gesetzgebung

von Ernst Zitelmann

Dresden 1904 · von Zahn & Jaensch

Man abonniert auf jährlich 9 Hefte, Oktober bis Juni erscheinend,
für 6 M. Preis des einzelnen Hefes 1 M. Prospekt umstehend

Verlag von v. Zahn & Jaensch, Dresden.

In unserm Verlage erscheinen:

Neue Zeit- und Streitfragen

Herausgegeben von der
Gehe-Stiftung zu Dresden.

Jährlich 9 Hefte in groß Oktav; Oktober bis Juni.

Abonnementspreis für den Jahrgang von neun Hefen 6 M.

Einzelpreis jeden Hefes 1 M.

Der zweite Jahrgang der Neuen Zeit- und Streitfragen (Band II des Jahrbuchs der Gehestiftung, Oktober 1904 bis Juni 1905) wird zunächst folgende Themata behandeln:

**Die Fortschritte des internationalen Rechts
im letzten Menschenalter.**

Geh. Justizrat Professor Dr. Karl Gareis in München.

Der deutsche Bauer in der Gegenwart.

Professor Dr. Sch. Dade in Berlin.

**Die neuzeitliche Goldproduktion
und ihr Einfluß auf das Wirtschaftsleben.**

Professor Dr. Magnus Biermer in Gießen.

Das Pluralstimmrecht und seine Wirkungen.

Professor Dr. Georg Jellinek in Heidelberg.

Gemeindesteuerrecht.

Professor Dr. Otto Gerlach in Königsberg.

Der deutsche Buchhandel und seine Abnehmer.

Professor Dr. Theodor Petermann in Dresden.

Die Kunst der Gesetzgebung.

Auf Grund eines am 23. Januar 1904
in der Gehe-Stiftung zu Dresden
gehaltenen Vortrags.

Von

Dr. Ernst Bifelsmann,
Geh. Justizrat u. Professor der Rechte a. d. Universität Bonn.

Dresden
v. Bahn & Jaensch
1904.

Inhalt.

	Seite
Einleitung: Fragestellung	3
I. Der Inhalt des Gesetzes.	
1. Die zu verfolgenden Zwecke	7
2. Die anzuwendenden Mittel	10
II. Die Technik des Gesetzes.	
1. Formulierung und Anordnung.	14
2. Vollständigkeit	19
3. Genauigkeit	31
Schluß: Rückblick und Ausblick	41

Von der Kunst der Gesetzgebung will ich reden. Der Ausdruck darf nicht wundernehmen, spricht man doch auch von Staatskunst, von Feldherrnkunst. Kunst kommt von Können her — man will ausdrücken, daß es sich nicht sowohl um ein reines Erkennen als um die Betätigung eines Könnens auf dem Gebiete praktischer Aufgaben handelt: es gilt Ziele in der Wirklichkeit zu erreichen, gestaltend in die Wirklichkeit einzugreifen; daß dies aber gelingt, ist eine Sache höchstpersönlicher Fähigkeit. Von aller gestaltenden praktischen Tätigkeit habe ich stets die des großen Staatsmanns auf dem Gebiete äußerer Politik und des großen Feldherrn am meisten bewundert, nicht wegen des Werts ihrer Erfolge, die nur zu oft rasch, ja fast spurlos wieder vergehen, sondern als persönliche Leistungen: sie erfordern die größte Harmonie menschlicher Eigenschaften, den hellsten Verstand, die schmiegsamste Kombinationsgabe, den stählernsten Charakter — dazu die Fähigkeit der Vorahnung und des Taktens, und vor allem die größte menschliche Gabe: die des Glücks. Es steht mit der Tätigkeit des Gesetzgebers schließlich nicht anders: im rechten Sinn verstanden, kann niemand Gesetzgeber sein, der nicht Staatsmann ist, ja die Gesetzgebung ist nur ein Teil der gesamten Politik, wenn man dies Wort im weitesten Sinne nimmt, und darum darf man mit Recht wie von einer Staatskunst überhaupt so auch von einer Kunst der Gesetzgebung reden.

Sollte es nun nicht von Wert sein, einmal näher zuzusehen, was denn der Inhalt dieser Kunst des Gesetzgebers ist?

worin also tatsächlich das eigentümliche Wesen der gesetzgeberischen Aufgaben und der gesetzgeberischen Tätigkeit besteht? Und von selbst würde sich an diese Tatsachen-Untersuchung die weitere Frage knüpfen, ob sich nicht auf Grundlage all der Erfahrungen, die bei den zahllosen vorhandenen Gesetzgebungen zu sammeln sind, allgemeinere Regeln darüber gewinnen lassen, wie der Gesetzgeber bei der Stellung seiner Aufgaben und bei ihrer Erledigung am zweckmäßigsten vorgehen soll; kurz es fragt sich: da die Gesetzgebung eine Kunst ist, läßt sich nicht auch eine Kunstlehre für den Gesetzgeber aufstellen?

Nun besitzen wir Lehrbücher der Taktik und Strategik genug und ebenso auch Lehrbücher der Politik, aber, seltsam, ein Lehrbuch der Gesetzgebungskunst fehlt uns, wenn ich von Benthams und Roberts von Mohl Arbeiten absehe, ganz; wohl haben einige Denker, so der unvergeßliche Ihering, so neuerdings Petrazzski und Stammler, an einzelnen Stellen die Arbeit erfolgreich wieder aufgenommen, aber auch nur ein Versuch, das ganze Gebiet als solches wirklich wissenschaftlich zu erobern, ist seit 40 Jahren nicht mehr gemacht worden. Und doch sollte man denken, es gebe im ganzen Bereich der Rechtswissenschaft keine wichtigere Aufgabe als diese, die Aufgabe also — ich wiederhole es absichtlich —, einmal klarzulegen, worin das Wesen der gesetzgeberischen Kunst besteht — würde sich doch erst hieraus feststellen lassen, welche Rolle der Jurist als solcher bei der Gesetzgebung zu spielen berufen ist! —, sodann zu untersuchen, ob und wie weit überhaupt eine Kunstlehre für die Gesetzgebung möglich ist, und welches der Inhalt der Kunstregeln ist, die der Gesetzgeber zu befolgen hätte. Jährlich werden wir im Deutschen Reich mit einem dicken Band neuer Gesetze beschenkt, und die Einzelstaaten tragen zu dem großen Strom neuer Gesetzesätze jeder noch Bäche oder gar große Flüsse bei. Aber horchen wir uns in der

Literatur um, wie weit die Fragen nach der besten Art der Gesetzgebung erörtert werden, so hören wir so gut wie nichts: tiefes Stillschweigen fast auf allen Seiten. Als vor 16 Jahren der erste Entwurf unseres neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs erschien und nun plötzlich alles, was Kopf zum juristischen Denken (oder auch bloß eine Hand zum Schreiben) hatte, sich auf die Kritik des Entwurfs stürzte, da ergab sich, daß über die elementarsten Fragen insbesondere der Gesetzgebungstechnik nichts, geradezu gar nichts von Übereinstimmung, ja sogar kaum etwas von theoretischer Überlegung vorhanden war. Und dieser Mangel hat sich, wie ich glaube, empfindlich gerächt. Sicherlich, der geniale Gesetzgeber mag in der Ausübung seiner Kunst das richtige treffen können, ohne sich der Erfahrungsregeln seiner Kunstübung bewußt zu sein, und wir besitzen in Deutschland ohne Zweifel Gesetzeswerke, auf die wir stolz zu sein ein volles Recht haben. Aber das beweist natürlich nicht, daß wir eine Besinnung über das Wesen der gesetzgeberischen Aufgaben und eine Kunstlehre der Gesetzgebung, soweit sie überhaupt möglich ist, ganz entbehren können: hier warten wissenschaftliche Aufgaben, die den Tätigen in Fülle lohnen werden.

Von diesem wenig bekannten Land möchte ich einiges berichten, selbstverständlich, wie es im Rahmen eines Vortrags allein möglich ist, eben nur einiges: nur auf die Hauptgesichtspunkte der gesetzgeberischen Kunst möchte ich hinweisen.

Ich beginne mit einem rein praktischen Gedanken. Überschaute man die ganze Gesetzgebungsarbeit, so findet man rasch, daß sich zweierlei unterscheiden läßt: die inhaltliche und die technische Seite der Gesetzgebung. Freilich sind das eben nur zwei Seiten einer und derselben Tätigkeit, die sachlich voneinander durchaus nicht völlig unabhängig sind: die eine bedingt die andere. Aber die wissenschaftliche Erörterung darf sie doch mit Vorteil

voneinander trennen, sie darf die Gesetzgebungsarbeit gesondert von dem einen und dem anderen Gesichtspunkt aus betrachten. Ja ich meine sogar, auch für die praktische Gesetzgebungsarbeit wäre eine Trennung in jenem Sinn von entschiedenem Vorteil. Vielleicht wäre es bei einem neuen Gesetzgebungswerk am besten, zunächst soweit es möglich ist die inhaltlichen Hauptfragen des Gesetzes rein für sich und ohne Rücksicht auf die etwaige technische Form der künftigen Rechtsätze zur öffentlichen Erörterung zu stellen: an diesen inhaltlichen Fragen ist das ganze Volk unmittelbar interessiert und auch befähigt mitzuarbeiten; erst wenn ihre Entscheidungen inhaltlich gefunden wären, würde die weitere Aufgabe entstehen, sie technisch in ein einheitliches Gesetz zu fassen — diese Aufgabe setzt, wie sich zeigen wird, eine Vorbildung und Vorkenntnisse voraus, die nur durch planmäßige Beschäftigung zu erwerben sind. Durch diese Trennung der Arbeit würde sich auch, wie ich glaube, am besten der Übelstand vermeiden lassen, unter dem heute die Gesetzentwürfe bei ihrer Behandlung in den Parlamenten leiden, daß nämlich in den einheitlich gedachten und einheitlich ausgeführten Gesetzentwurf fremde Hände hineinkorrigieren. Die Volksvertretung hat zunächst ein volles Recht, bei der Feststellung des Bauplans gehört zu werden und mitzuwirken, hier soll sie ihre Zwecke und Bedürfnisse zum Ausdruck bringen und durch die Anweisungen, die sie gibt, ihren Willen geltend machen, die Ausführung des Baues aber sollte dann einem einzelnen Baumeister überlassen werden, der von den gesetzgebenden Faktoren gemeinsam zu bestellen wäre: die Festigkeit und der Stil des Ganzen wird gefährdet, wenn der Laie dem Baumeister nachher bei der Ausführung des Baues hineinreden will; das Recht, den Bau, wenn er einmal fertig dasteht, im ganzen abzunehmen oder seine Abnahme zu verweigern, bliebe dem Bauherrn immer noch vorbehalten.

Zunächst nun die inhaltliche Seite: in welcher Weise findet der Gesetzgeber den Inhalt der Gesetze? Da sieht man sofort: alle Gesetzgebung gebraucht Befehle und Verbote, um damit auf das Verhalten der Menschen nach bestimmter Richtung hin einzuwirken, die gesetzgeberische Arbeit ist also Zwecktätigkeit: sie setzt sich bestimmte Zwecke und wählt die Mittel zu ihrer Erreichung, in nichts anderem kann sie bestehen, wie denn auch die inhaltliche Kritik des Gesetzes notwendig nach diesen beiden Seiten hin erfolgen muß. Gibt es daher wirklich eine Kunstlehre für den Gesetzgeber, so könnte sie nur diese Aufgabe haben: sie müßte ihn lehren die rechten Zwecke zu setzen und unter den möglichen Mitteln das zweckmäßigste zu wählen.

Spricht man von den Zwecken, die der Gesetzgeber verfolgt, so denkt man zunächst an den Zweck des einzelnen Gesetzes, das erlassen wird. Der Gesetzgeber setzt sich z. B. den Zweck, bestimmte wirtschaftliche Erscheinungen, etwa Mißstände im Börsengeschäft, zu bekämpfen, oder gewisse Interessen zu fördern, z. B. den landwirtschaftlichen Kredit zu heben, und sucht die geeigneten Mittel dazu. Aber ein jeder solcher Zweck wird doch nur deshalb gesetzt oder als Zweck gerechtfertigt, weil mit der Rechtsordnung im ganzen bestimmte Zwecke verfolgt werden sollen. Wird z. B. der Zweck verfolgt, gewisse Erscheinungen des Börsenverkehrs zu beseitigen, so setzt das doch voraus, daß man der Rechtsordnung überhaupt den Zweck gibt, auf die wirtschaftlichen Verhältnisse nach einem bestimmten sozialen Ideal hin einzuwirken: der Zweck des einzelnen Gesetzes erscheint diesem Endzweck der Rechtsordnung gegenüber wieder nur als Mittel.

Und darum begreift man rasch: mit der Frage nach den rechten Zwecken, die der Gesetzgeber verfolgen soll, gerät man schließlich in die letzten Abgründe des menschlichen Denkens, weit über alle Gebiete rein juristischer Erkenntnis hinaus. Das ist

keine Juristenfrage mehr, man wird eher sagen: es ist eine Frage der Rechts- und Sozialphilosophie, aber auch damit ist ja nur das Gebiet bezeichnet, für das wir Feststellungen suchen; in Wahrheit muß man, um die Antwort zu finden, auf die tiefsten Probleme der Ethik, ja der ganzen Weltanschauung zurückgehen. Wie verschieden aber schauen die Einzelnen die Welt an! Es ist doch wohl, um auf den Menschen hin zu reden, selbstverständlich, daß der stählerne Griffel eines Nietzsche andere Gesetze aufzeichnen müßte, als der weiche Stift eines Schopenhauer. Hier liegt die Größe und die Gefahr der gesetzgeberischen Aufgabe: es gibt keine größere und keine verantwortlichere. Der geniale Gesetzgeber ist der, der die wahren Werte der Kultur zu finden und zu schätzen weiß; darum preisen ihn auch die Sagen und Lieder der alten Völker, und so groß und so wunderbar erscheint ihrer frühen Phantasie seine Kunst, daß sie aus irdischem Ursprung sie nicht mehr zu erklären wissen; ihre großen Gesetzgeber lassen sie von den Göttern stammen oder doch Rat von ihnen empfangen.

Und jene Frage nach den letzten Zwecken der Rechtsordnung ist schlechthin für alle Rechtsfälle vorbedeutend, wie gewaltig oder wie kleinlich die Lebensverhältnisse sein mögen, in die sie eingreifen; selbst die kleinste und feinste privatrechtliche Frage führt schließlich auf die letzten grundlegenden Probleme zurück und kann nur von ihnen aus entschieden werden.

Das wirkliche Bild der Gesetzgebungstätigkeit ist nun freilich, wenigstens scheinbar, ein anderes. Man erörtert bei den Gesetzgebungsfragen, die mehr in der Peripherie liegen, nicht jedesmal die zentralen Probleme, so wenig wie der Mensch überhaupt bei seinen Entschlüssen jedesmal bewußt auf seine letzten Erkenntnisse zurückgeht: er handelt so, wie er handelt, weil er eben mit seiner ganzen Gottes- und Weltanschauung der ist, der

er ist. Bei der Gesetzgebungsarbeit kommt noch hinzu, daß man ja nie auf ganz jungfräulichem Boden zu bauen hat, immer befindet man sich schon in einer gegebenen Ordnung, die man eben als gegeben hinnimmt und nur bessernd weiterzubauen versuchen soll. Aber es kommen Fälle genug vor, wo doch plötzlich die Notwendigkeit letzter philosophischer Begründung mit unwiderstehlicher Gewalt hervortritt. Man denke nur an das ruhelose Problem des Zwecks der Strafe. Wir gehen jetzt endlich der dringend erforderlichen Reform unseres so vielfach rückständigen Strafrechts entgegen; aufs neue stehen die beiden großen Fragen zur Erörterung: was für Handlungen sollen überhaupt bestraft werden? und welcher Art sollen die zu verhängenden Strafen sein? für die Entscheidung aber muß unausweichlich bis auf die letzte Frage nach dem Zweck und der Rechtfertigung aller Strafe zurückgegangen werden. Wie sehr hier Streit herrscht, ist bekannt; insbesondere stehen sich die ältere Ansicht, welche in der Strafe wesentlich nur eine Vergeltung der Missetat sieht, und die neuere gegenüber, welche ihr lediglich den Zweck zuweist, die Gesellschaft gegen antisoziale Handlungen zu sichern. Man hat gemeint, es sei besser, für die praktische Gesetzgebungsarbeit diese Prinzipienfrage, die doch nie auszutragen sei, beiseite zu lassen, aber ich meine, das wird sich als unmöglich herausstellen; je nach dem prinzipiellen Standpunkt wird man im einzelnen über die Festsetzung der zu bestrafenden Handlungen wie der anzuwendenden Strafen — wenn auch nicht notwendig immer, so doch häufig — zu verschiedenen Ergebnissen kommen. Ohne eine klare und sichere Stellungnahme in der Grundfrage wird man in Einzelfragen haltlos hin und her schwanke, von Furcht und Mitleid bald hierhin bald dorthin gezogen; ja ich meine, ein Gesetzgeber, der hier nicht den Fels hat, auf dem er steht, müßte von dem Gefühl seiner Verantwortlichkeit geradezu erdrückt werden.

Und nun die andere Frage: wenn der Gesetzgeber sich über den Zweck, den er mit dem Gesetz verfolgen will, klar ist, welches Mittel soll er anwenden? Das Mittel soll dem Zweck entsprechen, es soll also in bestimmter Weise auf die Wirklichkeit einwirken. Demnach handelt es sich hier überall um die Vorherbestimmung der Wirksamkeit einer gesetzgeberischen Maßregel, und zwar gilt es ihre Wirkungen zu bestimmen nicht nur für die Personen, deren Verhältnisse zu ordnen sie unmittelbar berufen ist, sondern ihre Einwirkung auf alle Rechtsgenossen. Bei jedem Rechtsatz ist ja doch immer die, ich möchte sagen, erzieherische Wirkung ins Auge zu fassen, die er übt, indem er allgemein abhaltende oder fördernde Motive zu bestimmtem Handeln setzt.

Zu jeder solchen Vorherbestimmung ist aber, wenn sie wirklich sicher sein soll, eine intime Kenntniss sämtlicher einzelnen Kausalfaktoren nötig, also aller wirklichen Verhältnisse, auf die und unter denen dieser Rechtsatz zu wirken berufen ist. Und nicht nur die äußeren tatsächlichen Bedingungen sind es, von deren Erkenntniss die Vorausberechnung abhängt, sondern auch und vor allem die psychischen Verhältnisse: unwägbar Dinge sind mit zu berücksichtigen, alle die Geheimnisse, die man mit dem Worte Volksindividualität bezeichnet, kommen hier in Betracht; das beste Gesetz ist wirkungslos oder gar schädlich, wenn es nicht auf einen kongenialen geistigen Boden fällt. Und da muß man nun sagen: es ist vollständig ausgeschlossen, daß der Gesetzgeber jemals die in Betracht kommenden Kausalverhältnisse genau genug zu kennen vermöchte, um wirklich mit voller Sicherheit einen Schluß über die Wirksamkeit des Gesetzes vorher zu machen. Bei der ungeheuren Verwickeltheit aller Verhältnisse kann seine Kenntniss niemals vollständig sein, soweit sie auch gehen mag, und viele Faktoren entziehen sich der Beobachtung ganz und

gar; wie die Entscheidung des Feldherrn und des Staatsmanns ist auch die des Gesetzgebers stets nur ein im Erfolge nicht sicher berechenbares Experiment. Intuition und Glück sind die Eigenschaften, die über den Rest des Unbekannten forthelfen müssen, und darum ist hier der Bereich persönlichen Könnens, der Bereich der Kunst, die über das logische Denken hinausliegt.

Von diesem Gesichtspunkt aus ist denn nun freilich zuzugestehen, daß die Rechtswissenschaft als solche unvermögend ist, die Gesetzgebungsaufgaben zu lösen. Denn es wird vom Gesetzgeber die Kenntniss von Tatsachen verlangt, die er als Jurist nicht kennen kann. Sofern über die wirtschaftlichen Folgen eines Gesetzes überhaupt eine Vorhersage möglich ist, wird sie eher von einem Nationalökonom als von einem Juristen gemacht werden können — man denke z. B. an die Wirkung der Wuchergesetze; die Wirkung der Ehescheidungsordnung auf die sittliche Gesamthaltung des Volks wird von dem Geistlichen und vielleicht dem, der die heutigen Kulturzustände als solche studiert, etwa einem die Wirklichkeit beobachtenden herzenskundigen Schriftsteller eher zu beurteilen sein als von einem Juristen.

Freilich ist alle diese Arbeit auch nicht ohne den Juristen möglich. Denn einmal: so gefährlich die historische Analogie ist, so wenig ist sie doch entbehrlich; das ganze Material aber historischer Erfahrungen und rechtsvergleichender Beobachtungen aufzusuchen, zu sichten, zu ordnen ist eine theoretische Arbeit, die juristische Bildung und Kenntnisse voraussetzt. Sodann ist es ja doch der Jurist, der genauer als irgend ein anderer wenigstens einen wichtigen Ausschnitt des Wirklichen kennen kann; er beobachtet nicht nur die Anschauungen und Verhältnisse des Volkes in den Rechtssachen, die zu seiner Entscheidung kommen, sondern auch, namentlich auf den mannigfachen Gebieten mehr verwaltender Tätigkeit, z. B. im Grundbuch- und Vormundschafts-

wesen, die fördernde oder abhaltende Wirkung des Gesetzes auf die gesamte Bevölkerung. Freilich wie sehr stehen wir in dieser Beziehung erst noch am Anfang einer wissenschaftlich wirklich genügenden Erfahrung! Ich will nur auf einen schmerzlich empfundenen Mangel hinweisen: wir haben jetzt zwar eine Statistik der Strafsachen, die schon wertvolle Ergebnisse zu finden gestattet hat, aber von der doch auch so unendlich wichtigen Zivilrechtsstatistik fehlt uns immer noch sozusagen auch der allererste Anfang. Wie viele Prozesse drehen sich bloß um Tatfragen, wie viele um Rechtsfragen? und bei wie vielen gar handelt es sich überhaupt nicht um einen Streit, sondern nur um Nichtzahlenkönnen oder -wollen des Beklagten? Und nun gar das feinere Detail: was für Fragen sind es, die überhaupt zum Prozesse führen? und außerhalb der Prozesse: es gibt z. B. keinen Menschen in Deutschland, der auch nur annähernd zu sagen imstande wäre, nach welchem ehelichen Güterrecht die deutschen Familien leben; es fehlt ganz an einer Statistik der Eheverträge. Und so mangelt es, wohin wir sehen, an ziffermäßigen und wirklich genauen Grundlagen. Aber gerade desto weniger ist die Mitarbeit des Juristen, der wenigstens lebendige persönliche Erfahrung besitzt, bei der Gesetzgebung zu entbehren.

Ich möchte dem Gesagten noch für das besondere Gebiet des Privatrechts einige Bemerkungen hinzufügen. Von allen Rechtssteilen ist dies der am meisten juristische in dem Sinne, daß es sich bei ihm allerdings keineswegs allein aber doch vielfach, nur um Abwägung der Interessen zwischen den beiden sich gegenüberstehenden Parteien handelt. Wenn wir eine Entscheidung des Gesetzes gerecht nennen, so heißt das: wir werten die Interessen, die das Gesetz vorzieht, höher als die anderen. Aber wie unendlich kompliziert ist diese Arbeit! Wir sind hier kaum am Anfang bewußten Denkens, meist entscheiden

wir nur nach einem flüchtigen Eindruck von dem Wert der sich gegenüberstehenden Interessen, oder wir pflanzen eine überlieferte Entscheidung einfach kritiklos weiter fort. Ich nehme als Beispiel den einfachen Fall, daß die Hausfrau, die eine größere Gesellschaft geben will, sich von einer Freundin Teller leiht, und daß diese Teller bei der Entleiherin ohne jede Schuld ihrerseits durch einen unglücklichen Zufall zerbrechen: einer der geladenen Gäste bekommt etwa einen Ohnmachtsanfall, stürzt hin und wirft dabei die Teller um. Die abzuwertenden Interessen selbst sind klar: das Interesse der Verleiherin geht dahin, den Wert des zerbrochenen Porzellans erstattet zu erhalten, um neues gleich gutes kaufen zu können; das Interesse der Entleiherin hingegen ist natürlich das, nichts zu zahlen. Wenn ich hier in diesem Saal abstimmen lassen könnte, welche Entscheidung dieses Falles Sie wohl für gerecht finden, ich fürchte, ich würde einen großen Zwiespalt erleben. Unser heutiges Recht erklärt: die Entleiherin hat nichts zu bezahlen, denn weder sie noch ihre Leute tragen an dem Zerbrechen der Teller die Schuld, und wenn jemand, der verpflichtet ist, eine Sache — hier die Teller — zurückzugeben, schuldlos dazu außerstande ist, so ist er jeder Verpflichtung ledig. Diesen Satz, daß es für die Schadensersatzpflicht nur auf die Schuld ankomme, haben wir seit nunmehr 2000 Jahren. Aber viele von Ihnen werden gewiß denken, es sei ungerecht, daß die Verleiherin, die doch ebensowenig für das Zerbrechen kann, Schaden leiden solle, um so mehr, als sie ja doch rein aus Gefälligkeit gehandelt hat. Sie sehen: so einfach der Fall ist, so zweifelhaft ist die gesetzgeberische Entscheidung. Ich selbst glaube, daß gerade in dieser Frage der Schadenshaftung die Gesetzgebung ihr letztes Wort noch nicht gesprochen hat: schon zeigen sich neue Strömungen, in denen eine andere Interessenbewertung zum Ausdruck kommt,

wir gehen hier vielleicht einer andersartigen Regelung entgegen, die nicht mehr ausschließlich nach der Schuld fragt, sondern auch in gewissem Umfange darauf Gewicht legt, „auf welcher Seite“ der Zufall zunächst eingetreten ist. In allen diesen Fragen muß viel mehr gearbeitet werden, als bis jetzt geschieht: hier ist ein Feld, das reichsten Ertrag verspricht; und sicher ist es gerade nur der Jurist, der diese Arbeit wirklich leisten kann, denn nur ihm steht bei dieser Interessenbewertung das genügende Vergleichungsmaterial zu Gebote, und er ist durch seine Tätigkeit bei der Entscheidung von Fällen an sie bereits gewöhnt; ja ich möchte sagen: in der Fähigkeit zu gerechter Interessenabwägung besteht ein guter Teil der spezifisch juristischen Bildung.

Ich wende mich nun der zweiten Seite der gesetzgeberischen Arbeit, der technischen Seite zu. Dabei rede ich von Technik im weitesten Sinne des Wortes, ich rechne alles dahin, was nicht den Inhalt der gesetzgeberischen Anordnung im ganzen betrifft; die Technik des Gesetzes in dem hier gemeinten Sinne verhält sich gegen seinen Inhalt gleichgültig, derart also, daß auch bei inhaltlich ganz entgegengesetzter Entscheidung doch die Technik die gleiche sein könnte.

Zuerst ist hier das ganze große Gebiet der Formulierungsfragen wenigstens in einigen Hauptpunkten zu berühren. Nun, daß man hier von einer Kunst zu reden hat, das liegt auf der Hand. Alle Stilistik ist Kunst. Und wie wichtig ist sie hier und wie gefährlich! Denn wenn das Gesetz einmal fertig dasteht, muß es aus sich selbst heraus ausgelegt werden; die Absichten, die den einzelnen Verfasser des Gesetzestextes bei der Wahl und Stellung seiner Worte geleitet haben, bleiben, wenn sie sich aus dem Gesetz selbst nicht ergeben, belanglos, und umgekehrt, der Text, so wie er dasteht, kann, eben weil er rein aus sich selbst heraus zu erklären ist, einen Sinn ergeben,

der dann Recht ist, ohne Rücksicht darauf, ob der Verfasser des Gesetzes ihn wirklich gewollt hat oder nicht. Die kleinste Falte der Wortfügung mag zu den wichtigsten Folgerungen Anlaß geben, und aus jeder Unklarheit oder auch nur Unsicherheit der Stilisierung kann ein Heer von Prozessen erwachsen. Nur wer einmal selbst versucht hat, einen gegebenen rechtlichen Gedanken gesetzgeberisch zu formulieren, ahnt, wie schwierig die Kunst ist, die hier geübt werden soll.

Das bezieht sich schon auf den einzelnen Gesetzesatz rein für sich. Ich will also annehmen, die gesetzgeberische Entscheidung sei inhaltlich getroffen, und ich will weiter annehmen — darauf werde ich nachher noch zurückkommen —, daß auch die juristischen Begriffe, die der Gesetzgeber verwenden soll, gefunden oder geprägt sind: dann handelt es sich vor allem um die Frage: wie soll das Gesetz überhaupt sprechen? befehlend oder belehrend? Alle Rechtsätze lassen sich schließlich auf Gebote und Verbote zurückführen, aber unsere Gesetzbücher reden nicht mehr so; sie sagen z. B. nicht: „du sollst nicht morden, und ich befehle hierdurch dem Richter, die Todesstrafe zu verhängen, wenn du gemordet hast,“ sondern sie sagen: „Wer mordet, wird mit dem Tode bestraft“; der Form nach ist das eine Belehrung (so darf man es ausdrücken) über die rechtliche Folge des Tuns. Aber ist diese Formgebung wirklich überall die angemessene? und wie ist sie im einzelnen auszubauen?

Und was nun die stilistische Fassung des befehlenden oder belehrenden Satzes angeht: soll der Gesetzgeber vollstümliche Wendungen bevorzugen, auch wenn sie weniger scharf sind, oder soll er die logische Schärfe über die Vollstümlichkeit schätzen? soll er versuchen, möglichst kurz zu sein, selbst auf die Gefahr hin, schwerer verständlich zu werden, oder soll er der

raschen Verständlichkeit die Kürze opfern? wie weit darf er zur Abkürzung des Ausdrucks mit Verweisungen von einem Satz auf den andern und — was hiermit nahe zusammenhängt — mit Fiktionen vorgehen? Ganz zu vermeiden sind Verweisungen nie, aber mit Recht wird ihr Übermaß im Bürgerlichen Gesetzbuch als das Verständnis allzu sehr erschwerend beklagt. Und schließlich, wie weit soll er, um die richtige Auslegung des Gesetzesatzes möglichst sicher zu stellen, auch den Zweck, den er mit ihm verfolgt, im Gesetz selbst ausdrücken? und wie weit soll er irrige Auffassungen durch Sätze verneinenden Inhalts abwehren?

Weitere wichtige Fragen der Formulierung ergeben sich, sobald man über den einzelnen Satz hinausgeht. Ist ja doch jeder einzelne Gesetzesatz immer Glied des Ganzen und darf er darum nicht isoliert für sich gefaßt werden, sondern stets nur im Zusammenhalt mit den anderen Rechtsätzen; wie er inhaltlich mit ihnen sich zu einem zusammenstimmenden Ganzen verbinden muß, so muß auch seine Formulierung auf die der anderen Sätze Rücksicht nehmen. Diese Forderung ist bedeutungsvoll bereits innerhalb eines einheitlichen Gesetzes; in besonderer Färbung und mit erhöhtem Anspruch auf sorgsame Beachtung tritt sie da auf, wo ein Gesetz nur als Novelle zu einem schon vorhandenen Bestande von Gesetzesätzen hinzugefügt wird.

Man bedenke zuerst, welches Unheil angerichtet werden kann, wenn ein Ausdruck in verschiedenen Rechtsätzen in ganz verschiedenem Sinne gebraucht wird; straffe Sicherheit der sogenannten Terminologie, also Bezeichnung gleicher Dinge durch gleiche Worte und Festhalten des gewählten Sprachgebrauchs, ist ein Hauptfordernis des Gesetzes. Und weiter, das logische Verhältnis der einzelnen Sätze zueinander muß klar sein. Es sind Regeln aufgestellt, eine Ausnahme wird hinzugefügt — wie

weit reicht sie? setzt sie für ihren besonderen Bereich alle vorhergehenden Regeln oder nur eine von ihnen außer Kraft? oder, wenn einem allgemeinen Satz für ein besonderes Gebiet besondere Sätze folgen, soll dadurch die Anwendbarkeit jener ersten ausgeschlossen sein, oder treten die besonderen zu jenen allgemeinen nur hinzu? Unser Bürgerliches Gesetzbuch hat z. B. Rechtsätze über die gegenseitigen Verträge aufgestellt, und dann hinterher einzelne solche Verträge, den Kauf, die Miete, den Gesellschaftsvertrag besonders geordnet: aber die Frage, wie weit jene allgemeinen Sätze doch auch bei diesen besonderen Verträgen anzuwenden sind, macht Schwierigkeiten genug. Und nun weiter die Einwirkung der einzelnen Sätze aufeinander, da sie ja doch bei einem und demselben Tatbestand gleichzeitig Anwendung finden können, soll der Gesetzgeber diese Einwirkung klar stellen? soll er Folgerungen ziehen oder das dem Leser überlassen? — nur der Takt kann hier wie überall in diesen technischen Dingen den rechten Weg finden.

Neben die Formulierungsfragen treten die mannigfaltigen, ebenfalls wichtigen Fragen der Anordnung des Stoffes. Nur auf eine sei namentlich hingewiesen. Unser Bürgerliches Gesetzbuch ist nach Art eines Lehrbuchs systematisch geordnet — es läßt sich aber auch eine Ordnung rein nach praktischen Gesichtspunkten denken: das letzte Wort darüber, welche Ordnung die bessere sei, ist noch keineswegs gesprochen. Jedes System ist in erster Linie ein Ausdruck rein theoretischer Vorstellungen; indem der Gesetzgeber ein System zugrunde legt, ist er immer in der Gefahr, bloße Lehrmeinungen zu sanktionieren, die vielleicht den in dem Gesetz enthaltenen Stoff gar nicht decken; er schafft dann „Gesetzesinhalt ohne Gesetzeskraft“ und erschwert zugleich einer gesunden Weiterentwicklung den Weg. Sind ja doch alle Systeme vergänglich!

Welche Form der Anordnung aber auch gewählt werde — jedenfalls hat der Gesetzgeber immer im Auge zu behalten, daß das Gesetzbuch nicht eine Anleitung bloß für den Juristen sein soll, damit dieser wisse, wie er den Fall zu entscheiden habe, sondern daß es von allen, die ihm unterworfen sind, möglichst verstanden werden könne. Ich sage möglichst, denn ein volles Verständnis des ganzen Gesetzbuches ist ohne eindringende fachmäßige Beschäftigung mit ihm nicht zu erreichen — wozu verlangte der Staat auch sonst von seinen Juristen juristisches Studium? Immerhin könnte hier doch mehr getan werden, als vielfach geschieht. Ich will nur ein Beispiel herausgreifen. Jemand ist zum Erben berufen; da er nicht sicher ist, ob die Erbschaft überschuldet ist oder nicht, will er wissen, ob er mit seinem Privatvermögen oder nur beschränkt mit der Erbschaft selbst haftet. Man sollte denken, hierauf müßte unser Gesetzbuch eine klare Antwort geben; ist doch ein jeder unmittelbar daran interessiert, in diesem Punkte klar zu sehen. In Wahrheit ist aber die Frage im Gesetzbuch in so verwickelter Weise beantwortet, daß die Juristen selbst den Inhalt des Gesetzes nur mit großer Mühe erkennen, und dem Laien wird es schwerlich gelingen, durch Lesen des Gesetzes sich über dessen Entscheidung klar zu werden.

In allen diesen Fragen nun könnte es sicherlich eine Kunstlehre geben: die Erfahrung lehrt, was geeignet ist; eine Vergleichung der verschiedenen Gesetzgebungen in Hinsicht auf technische Dinge würde gewiß wertvolle Ergebnisse zeitigen. Daß die Kunstlehre der Gesetzgebung in unserer Literatur so sehr vernachlässigt ist, erweist sich gerade hier als besonders nachtheilig.

Und diese Fragen der Technik sind mit den bisher berührten noch keineswegs erschöpft; im Gegenteil: das waren bisher doch schließlich nur Kleinfragen mehr oder minder äußerlicher

und darum gleichgültiger Art. Es gibt tieferliegende und wichtigere Fragen, Fragen, die ich auch noch zur Technik rechne, die aber doch in stärkerem Zusammenhang mit dem Inhalt des Gesetzes stehen. Ich möchte versuchen, auch sie zu besprechen, freilich in dem Bewußtsein, sie auch nicht entfernt erschöpfen zu können, und bahne mir den Weg zu ihnen durch folgende Überlegung.

Will man die Technik eines Gesetzes beurteilen, so muß man auch hier wieder ein Ideal haben, an dem man messen kann. Und dies Ideal scheint von selbst gegeben zu sein. Wenn ich hier im Saal herumfragte, welches Gesetz wohl für das technisch beste gehalten werde, so würde ich, wie ich glaube, ziemlich übereinstimmend die Antwort erhalten: das Gesetz soll für künftige mögliche Fälle Vorsorge treffen, es muß also so vollständig und genau sein, daß die Entscheidung jedes künftigen Rechtsfalls mit Sicherheit sich aus ihm entnehmen läßt. Sehen wir zu, wie weit das richtig ist — das Bild, das die Wirklichkeit zeigt, entspricht jenen Forderungen ganz und gar nicht.

Das Gesetz soll vollständig und genau bestimmt sein. So nahe auch beide Forderungen zusammenhängen, so will ich doch versuchen, sie bei der Besprechung zu trennen. Zuerst also die Forderung der Vollständigkeit. Doch ist hier zunächst ein Irrtum abzuwehren. Bekanntlich klagt man heute in weiten Kreisen über die vielen Beschädigungen durch Automobile. Der Eigentümer des Kraftfahrzeugs haftet nach geltendem Recht nur dann für den Schadenersatz, wenn ihn ein Verschulden trifft, wenn er etwa das Automobil schlecht gesteuert oder schlecht versorgt hat, oder wenn er bei Auswahl der Person, der er die Lenkung anvertraut hat, nicht vorsichtig gewesen ist. Man wünscht dem gegenüber eine weiter gehende Haftung etwa in der Weise, wie sie für die Eisenbahnen besteht, und beklagt, daß

dem heutigen Recht eine solche Haftung fehle. Hier hört man wohl den Ausdruck, das Gesetz bedürfe einer Bervollständigung nach der Seite hin, daß eben diese Haftung eingeführt werde. Aber es kann nicht zweifelhaft sein, was allein mit einem solchen Vorwurf der Unvollständigkeit gemeint ist. Das Gesetz gibt über die Haftung des Automobileigentümers eine sichere und klare Entscheidung, es verneint sie eben. Sagt man also, daß eine Bestimmung über die Haftung fehle, so meint man lediglich, daß die vorhandene Entscheidung des Gesetzes einer sachlichen Änderung bedürfe. Das ist es aber nicht, wovon hier die Rede sein soll. Vielmehr heißt die technische Forderung der Vollständigkeit nur, das Gesetz dürfe den nicht im Stiche lassen, der für eine bestimmte Lebenslage frage, was Rechtens sei. Ob die Antwort des Gesetzes sachlich zu billigen ist oder nicht, bleibt dabei also außer Betracht.

Um aber genauer den Sinn dieser Forderung zu verstehen, muß ich einen Augenblick eine theoretische Unterscheidung machen. Bei jedem Rechtsatz handelt es sich um die rechtliche Ordnung wirklicher Lebensverhältnisse, jeder Rechtsatz muß also gewisse Tatsachen nennen und dann festsetzen, welche rechtliche Behandlung bei ihnen einzutreten hat, und zwar nennt er natürlich nicht einzelne wirkliche konkrete Tatsachen und ordnet an was für sie Rechtens sei, sondern er sagt: immer, wenn Tatsachen solcher Art vorliegen, soll eine rechtliche Behandlung solcher Art eintreten. Kein Rechtsatz kann im Grunde einen anderen Inhalt haben. Und darum läßt sich sagen: jeder Rechtsatz ist notwendig zweiteilig, er enthält, um das in der Wissenschaft übliche Wort zu gebrauchen, einen Tatbestand und knüpft dann an diesen Tatbestand eine bestimmte rechtliche Folge an. Denken Sie z. B. nur an irgend einen Satz des Strafgesetzbuches: er gibt zunächst den Tatbestand des Vergehens an und be-

stimmt dann die Strafe, die bei diesem Vergehen eintreten soll. Ebenso steht es aber auch im bürgerlichen Recht: hier wird z. B. gesagt, wenn ein bestimmter Vertrag geschlossen sei, dann seien die Parteien in folgender Weise verpflichtet; wenn jemand eine herrenlose Sache finde, werde er Eigentümer; wenn ein Vertrag gegen die guten Sitten verstoße, sei er nichtig, und so fort.

Die Forderung der Vollständigkeit kann sich demnach sowohl auf die zu behandelnden Tatbestände wie auf die anzuordnenden Rechtswirkungen richten. Für die Tatbestände besagt sie, es sollen alle wirklichen Lebensverhältnisse, die einer rechtlichen Ordnung bedürfen, im Gesetz auch wirklich berücksichtigt sein; für die Rechtsfolge heißt sie, es solle die rechtliche Behandlung, die einzutreten hat, nach allen Seiten hin angegeben werden, z. B. solle der Umfang von Berechtigungen, die dem Eigentümer kraft seines Eigentums oder die dem Vater gegenüber seinen Kindern kraft der elterlichen Gewalt zustehen, vollständig genannt sein.

Hier läßt sich nun gesetzgeberisch ein doppelter Weg denken. Der Gesetzgeber kann versuchen, seiner Aufgabe dadurch Herr zu werden, daß er möglichst viele Gruppen und Gestaltungen von Fällen, wie sie erfahrungsgemäß besonders wichtig werden, nebeneinander stellt und für jede von ihnen die nötige Entscheidung gibt, und ebenso, daß er den Inhalt der Rechtsstellung, die er der Person auf Grund eines gewissen Tatbestands zuweist, möglichst ihren Hauptrichtungen nach, so wie sie je nach Gestaltung des Falles hervortreten, einzeln schildert. Gesetzesätze dieser Art nennt man kasuistisch, weil sie eben die einzelnen Fälle, casus, nennen. Aber Vollständigkeit ist so nicht zu erreichen. Die unendliche bunte Mannigfaltigkeit des Konkreten ist nicht vorher überschaubar, das Leben ist immer noch reicher

als die reichste Phantasie des Gesetzgebers. Es würden nachher im wirklichen Rechtsleben immer noch wieder neue Fallgestaltungen, neue praktische Inhaltsfragen herandrängen, an die der Gesetzgeber nicht gedacht hat und für die dann die Entscheidung zweifelhaft bleiben würde.

Der andere Weg ist der, so allgemein zu sein wie möglich: der Gesetzgeber sucht eine prinzipielle Regelung zu schaffen, die alle Einzelercheinungen als Folgerungen in sich enthält. Diese prinzipielle Art der Regelung kann sich wiederum einmal auf die Rechtsstellung beziehen, die auf Grund eines bestimmten Tatbestandes verliehen wird: der Gesetzgeber versucht sie, ohne einzelnes zu nennen, prinzipiell zu kennzeichnen; man vergleiche z. B. gegenüber den vielfachen Einzelbestimmungen, die das preussische Landrecht über die persönlichen Rechte und Pflichten der Ehegatten gegeneinander aufstellt, die kurzen Sätze unseres Gesetzbuchs, das lediglich die Pflicht zur ehelichen Lebensgemeinschaft ausspricht und nur die Grenze setzt, daß das Recht nicht mißbraucht werden dürfe. Wichtiger noch und bedeutungsvoller ist diese prinzipielle Art der Regelung in bezug auf die zu behandelnden Tatbestände: der Gesetzgeber stellt die verschiedenen Tatbestände, für die er eine und dieselbe rechtliche Entscheidung treffen will, nicht bloß einzeln nebeneinander, sondern er versucht den für alle diese Entscheidungen gemeinsamen Grund zu finden und danach einen gemeinsamen Tatbestand aufzustellen, der erschöpfend für alle denkbaren Fallgestaltungen ist. Hierdon möchte ich noch näher sprechen; ein Beispiel wird zunächst verdeutlichen, was ich meine.

Jemand hat eine Sache zu liefern versprochen, aus Kauf oder aus Schenkung, oder hat sich verpflichtet eine bestimmte Arbeit zu machen. Aber nun kann sich, nachdem er das Versprechen abgegeben hat, alles mögliche Mißgeschick dazwischen

schieben. Die Sache verdirbt, verbrennt, wird gestohlen, die Arbeit kann nicht geleistet werden, weil der Schuldner krank wird, oder weil seine Arbeiter streiken u. s. w. Kasuistisch wäre das Gesetz, wollte der Gesetzgeber diese im Leben hauptsächlich vorkommenden Fälle hintereinander aufzuführen und entscheiden, wie es nun mit den Rechtsverhältnissen zwischen den Parteien in diesen Fällen werden sollte. Statt dessen formt unser Gesetzbuch den einfachen Satz: der Schuldner wird durch schuldblose Unmöglichkeit der Leistung von seiner Verpflichtung frei. Das ist im Gegensatz gegen die kasuistische die prinzipielle Regelung. Selbstverständlich ist sie nur da denkbar, wo für alle durchgeprüften Fallgestaltungen auch wirklich die gleiche rechtliche Regelung als gerecht befunden ist; die Aufstellung eines gemeinsamen Tatbestandes hat nur dann Wert, wenn für alle unter ihn gehörigen Fälle wenigstens nach gewisser Richtung hin rechtlich gleiche Grundsätze gelten sollen. Jede prinzipielle Regelung ist also eine Verallgemeinerung und setzt deshalb voraus, daß bereits die übereinstimmende Entscheidung einzelner Fälle feststeht, mag der Gesetzgeber diese einzelnen Entscheidungen nun jede für sich durch Takt und Überlegung gefunden oder mag er sie fertig als Erbschaft überkommen haben. Und damit ergibt sich von selbst die Schranke, innerhalb deren allein eine prinzipielle Regelung erlaubt ist: sie muß inhaltlich gerechtfertigt sein. Wenn der Gesetzgeber diese bestimmte übereinstimmende Entscheidung gerade nur in diesen bestimmten einzelnen abgegrenzten Fallgruppen will, und zwar jedesmal aus eigenen, nur gerade für diese Fallgruppe zutreffenden Gründen, eine Ausdehnung aber auf andere Fälle, wie leicht sie sich auch mit jenen logisch zu einer höheren Einheit verbinden ließen, für nicht angemessen oder doch für bedenklich ansieht, so muß es bei den Einzelsätzen bleiben; die Kasuistik ist bei solcher Sachlage

also für den Gesetzgeber geboten, mag die Wissenschaft auch daraus die Anregung entnehmen, zu prüfen, ob sich nicht doch ein gemeinsames Prinzip auffinden lasse. In diesem Sinne ist z. B. in unserem Recht kasuistisch geordnet die sogenannte Frage der Gefährdungshaftung: die Eisenbahn haftet für Körperschaden, der im Betriebe der Eisenbahn eingetreten ist, auch ohne eigne Schuld, ebenso haftet der Tierhalter für den durch das Tier angerichteten Schaden, der Jagdberechtigte für Wildschaden, aber ein allgemeines Haftungsprinzip ist willentlich nicht aufgestellt, und jeder weiß, wie sehr jetzt um die Ausdehnung dieser Haftung auf einen einzelnen weiteren Fall, den vorher schon erwähnten Fall der Beschädigung durch Kraftfahrzeuge, gekämpft wird; die Frage, ob sich für jene Haftungsfälle überhaupt ein zusammenhaltender Gedanke finden läßt, ist wissenschaftlich noch immer offen.

Und noch auf einen anderen Punkt möchte ich hier aufmerksam machen. Man darf es als Erfahrungstatsache behaupten, daß der Mensch den Anreiz fühlt, erkannte Einzelsätze möglichst zu verallgemeinern, um sich auf diese Weise — wirklich oder scheinbar — die geistige Beherrschung der Dinge zu erleichtern. Trifft dies schon bei der reinen Erkenntnistätigkeit zu, so umsomehr bei der Aufstellung von Normen, in deren Schaffung der Mensch sich ja frei weiß. Nun geht die Arbeit des Gesetzgebers häufig so vor sich, daß er sofort den ganzen Umfang von Fällen, deren jeder einer rechtlichen Normierung bedürftig ist, überschaut, schon bevor er die Entscheidung einzelner Fälle gefunden hat. Er sieht z. B. das gesetzgeberische Problem des Irrtums sofort in seiner ganzen Breite vor sich und fragt demnach: wie soll der Irrtum bei Rechtsgeschäften behandelt werden? Seine Arbeit wird hier, da ja dem gemeinsam gefaßten Problem keineswegs eine gemeinsame Lösung zu entsprechen braucht, die sein, daß er das Problem für die einzelnen

Hauptgruppen von Rechtsgeschäften, für den Kauf, die Miete u. s. w. einzeln durchdenkt — es für alle möglichen Rechtsgeschäfte durchzudenken ist natürlich ausgeschlossen, denn die möglichen Rechtsgeschäfte sind unendlich, irgendwo muß mit der Arbeit immer abgebrochen werden. Findet er hier nun bei seiner Prüfung für die einzelnen Rechtsgeschäfte übereinstimmende Entscheidungen, so wird er einen allgemeinen Satz über die Behandlung des Irrtums bei allen Rechtsgeschäften aufstellen dürfen. Findet er hingegen, daß für einzelne Arten der allgemeine Satz doch besser modifiziert würde, so darf er nicht der Einheitlichkeit und Kürze halber, so stark auch die Versuchung dazu sein mag, eine einheitliche Entscheidung geben, sondern muß sie besondern, also in diesem Sinne kasuistisch bleiben; die Einheitlichkeit der Normierung ist ja nichts an sich Erstrebenswertes.

Ich habe die Schranken aufgezeigt, die der verallgemeinernden prinzipiellen Regelung aus sachlichen Gründen gezogen sind. Innerhalb dieser Schranken sind die außerordentlichen Vorzüge, die sie vom Standpunkt der Technik aus gegenüber der kasuistischen Regelung hat, unverkennbar. Sie ist kurz und übersichtlich und läßt doch die Rechtsuchenden und Rechtsprechenden in keinem dem Fallgebiet angehörenden Falle im Zweifel über die rechtliche Behandlung, die einzutreten hat, und schließt so die Unsicherheit und damit die Willkür aus, die bei jeder kasuistischen Regelung notwendig eintritt. Denn sobald sich bei dieser ein Fall ereignet, der nicht einzeln genannt ist, entsteht sofort der Zweifel, ob das Gesetz auf diesen nicht einzeln genannten Fall analog angewandt werden müsse oder nicht, und die Antwort auf eine solche Frage ist nie mit voller Sicherheit zu geben, die Juristen selbst streiten oft genug darüber.

Aber die prinzipielle Regelung hat auch ihre großen Bedenken, Bedenken formeller und auch sachlicher Art.

Zunächst die sachlichen Bedenken: sie gehen schon aus dem Gesagten hervor. Jede prinzipielle Regelung birgt eine eigentümliche Gefahr. Sie ist Verallgemeinerung, verallgemeinern aber heißt nicht bloß einen Namen finden, der die einzelnen schon bekannten Tatbestände zusammenfaßt — das wäre eine bloße Ausdrucksänderung, die, so bequem sie auch für die Abkürzung der Fassungen sein mag, doch keinen sachlichen Wert hätte —, sondern die wahre Verallgemeinerung besteht darin, daß von den einzelnen Fällen zu einem allgemeinen Tatbestand fortgeschritten wird, der, eben weil er allgemein ist, außer diesen einzelnen schon erkannten Fällen noch eine unbestimmte Zahl anderer, nicht erkannter, unter sich begreifen kann. Wenn der Gesetzgeber ein Prinzip aufstellt, so tut er das, so sehr er sich auch bemüht haben mag, das Einzelne durchzudenken, doch immer auf Grund eines nur beschränkten Erfahrungsmaterials; er muß sich also bewußt sein, daß sein Prinzip auch Fälle umfaßt, an die er einzeln nicht gedacht hat. Insofern ist jede prinzipielle Regelung notwendig ein Sprung ins Dunkle: es ist immer zu befürchten, es möchte sich noch ein Fall zeigen, der zwar unter den allgemeinen Tatbestand der Regel paßt, wegen seiner unvorhergesehenen Eigenart aber doch eine andere Regelung verdient hätte, daß also das Gesetz sich als allzu weit erweist; die kasuistische Regelung hat dem gegenüber den Vorteil, daß sie vorsichtig von Fall zu Fall mit Analogie weiter tastend der bunten Mannigfaltigkeit des Wirklichen keinen Zwang anzutun braucht. Der Gesetzgeber darf desto sicherer die Verallgemeinerung wagen, je klarer er einerseits das treibende Gerechtigkeitmoment seiner Entscheidungen herausgestellt hat, das Moment also, durch das es sich ihm rechtfertigt, gerade diese Folge an solche Art Tatbestände zu binden, und je größer andererseits das Material von Fällen ist, für die er mit voraus-

schauender Phantasie die Tragweite des Satzes sich vergegenwärtigt hat. Aber immerhin bleibt es doch in weitem Maß Sache des Tastes und des Glücks, die richtige Verallgemeinerung zu treffen: der Gesetzgeber muß es geradezu ahnen können, bei welcher Art von Einzelfällen die Durchführung des allgemeinen Satzes überhaupt bedenklich sein könnte und diese darum besonders untersuchen, ja er muß es überhaupt im Gefühl haben, ob er die Verallgemeinerung wagen darf oder nicht. Zwischen übermäßiger Bedenklichkeit, die sich durch den Skrupel, daß die Entscheidung in einzelnen nicht vorgestellten Fällen doch vielleicht unangemessen sein möchte, von der Verallgemeinerung abhalten läßt, und leichtherziger Gleichmacherfreude muß er das rechte Maß halten: sicherlich ist es eine hohe Kunst, deren Ausübung man hier von dem Gesetzgeber verlangt.

Leichter wiegen die formellen Bedenken, aber auch sie verdienen Beachtung. Jede kasuistische Regelung ist, eben weil sie einzelne Fälle nennt, farbig, lebendig und darum leicht verständlich; die allgemeine Regelung hingegen entbehrt diese Vorzüge: je allgemeiner ein Begriff, ein Satz ist, desto blasser und blutleerer ist er; der Hörer kann sich, wie man zu sagen pflegt, schwerer etwas dabei denken. Wie schattenhaft erscheint die „Unmöglichkeit der Leistung“ im Gesetz! Dem Nichtjuristen muß man immer erst durch ein Beispiel, also kasuistisch zu Hilfe kommen, um klar zu machen, was mit dem abstrakten Begriff überhaupt gemeint sei. Und zugleich liegt, je allgemeiner das Prinzip ist, desto mehr die Gefahr vor, daß es in seiner Besonderung auf Anwendungsfälle verfehlt werde: die Allgemeinheit ist, darauf komme ich nachher noch zurück, sehr leicht auch Unbestimmtheit.

Diesen formellen mit jeder allgemeinen Regelung verbundenen Übelständen kann der Gesetzgeber freilich auf verschie-

dene Weise abzuhelpfen versuchen: es scheint mir nicht unwichtig, darauf hinzuweisen.

Einmal findet es sich nicht selten, daß er zwar das ganze einheitlich zu regelnde Fallgebiet durch einen einheitlichen Begriff bezeichnet, zugleich aber durch Nennung einzelner Hauptfälle eine Wegweisung über den Inhalt des Begriffes und damit über die Art gibt, wie er zu besondern ist; nicht selten wird diese Art der Verdeutlichung vorteilhaft sein. Mehrfach hat unser Bürgerliches Gesetzbuch z. B. den vorher erwähnten Begriff der Unmöglichkeit durch Beispiele zu verdeutlichen gesucht; es spricht z. B. davon, der Empfänger eines Gegenstandes habe „eine wesentliche Verschlechterung, den Untergang oder die anderweitige Unmöglichkeit der Herausgabe des Gegenstandes verschuldet“; es nennt also leicht verständliche Anwendungsfälle und erweitert sie erst dann zu einem allgemeinen Begriff. In anderen Gesetzesbestimmungen bedient sich der Gesetzgeber der Nennung von Beispielsfällen sogar, um dem allgemeinen Begriff, den er nicht genügend scharf zu fassen weiß, erst die nötige Begrenzung zu geben. Unser Gesetzbuch gibt z. B. dem Besitzer einer Sache bloß deshalb, weil er die Sache tatsächlich hat, Schutz gegen eigenmächtige Besitzstörung oder Besitzentziehung; der Begriff des Besitzes ist deshalb äußerst wichtig: man muß wissen, unter welchen Voraussetzungen jemand als Besitzer anzusehen ist. Hat z. B. an den Tellern und Gerätschaften, die die Köchin in der Küche gebraucht, die Köchin oder die Herrschaft Besitz? Unser Gesetzbuch trifft hier folgende Bestimmung: „Übt jemand die tatsächliche Gewalt über eine Sache für einen anderen in dessen Haushalt oder Erwerbsgeschäft oder in einem ähnlichen Verhältnis aus, vermöge dessen er den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des anderen Folge zu leisten hat, so ist nur der andere Besitzer.“ Man sieht: der Gesetzgeber fürchtete,

daß die abstrakte Fassung („ein Verhältniß, vermöge dessen der eine den sich auf die Sache beziehenden Weisungen des anderen Folge zu leisten hat“) nicht sicher verständlich oder zu weit sei, und nannte darum als Hauptfälle den Haushalt und das Erwerbsgeschäft: diesen Hauptfällen müssen alle anderen unter den Tatbestand gehörigen Fälle „ähnlich“ sein. Zugleich zeigt sich aber, daß hiermit der wesentlichste Vorzug der wirklich allgemeinen Regelung vor der kasuistischen wieder aufgegeben ist: man ist doch darauf angewiesen, jene Beispielsfälle durch Analogie zu erweitern.

Ein anderes Mittel, der allzu großen Abstraktheit der Regelung zu entgehen, besteht darin, daß der Gesetzgeber alle seine Sätze nicht für den gesamten abstrakten Tatbestand, sondern zunächst nur für einen besondern Fall aufstellt und sie dann erst durch einen Schlußsatz auf den ganzen Kreis von Fällen ausdehnt. So hat unser Gesetzbuch z. B. eine große Reihe von Bestimmungen für den Kauf gegeben und diese Bestimmungen dann auf alle Verträge, bei denen ein Gegenstand gegen irgend einen Entgelt — der Kauf setzt einen Geldentgelt voraus — geliefert werden soll, für anwendbar erklärt: der allgemeine Begriff ist erst durch diese Ausdehnung gegeben. Unzweifelhaft gewinnt das Gesetz durch solche Formgebung an Eindringlichkeit und Anschaulichkeit, insbesondere für den Nichtjuristen, und darum wird sich diese bequeme Art der Fassung häufig empfehlen. Zu fordern ist dabei natürlich, daß als der zu regelnde Hauptfall der gewählt werde, der am meisten vorkommt oder doch am bekanntesten ist und sich am leichtesten darstellen läßt. Freilich kann auch hier wieder die Übertragung der aufgestellten Grundsätze auf die weiteren Fälle, die dem Leser selbst vorzunehmen überlassen bleibt, Zweifel und Schwierigkeiten bergen, wodurch dann der Vorteil der wirklich allgemeinen

Regelung zum guten Teil wieder verloren geht. Der Takt des Gesetzgebers muß darum auch bei dieser technischen Frage schließlich den Ausschlag geben.

Mag man sich nun im allgemeinen auch auf den Standpunkt stellen, daß der prinzipiellen Regelung vor der kasuistischen der Vorzug zu geben sei, so scheidt sich doch nicht eines für alle. Und jedenfalls ist auch vom rein technischen Standpunkte aus vorsichtiges Maßhalten bei der Verallgemeinerung geboten. Es ergibt sich nämlich bei einer systematischen Ordnung der Rechtsätze rasch, daß es unschwer möglich ist, auch zu sehr allgemeinen Sätzen durch noch weitere Abstraktion noch allgemeinere zu finden — jedes Gesetz ist insofern gegenüber einer möglichen noch höheren Abstraktion kasuistisch, gegenüber den darunter begriffenen Einzelentscheidungen hingegen allgemein: der ganze Gegensatz ist insofern logisch nur ein solcher der Front, die das Gesetz nach oben und die es nach unten hat. Aber mit jeder weiteren Abstraktion erhöhen sich auch die Übelstände, auf die ich hingewiesen habe. Darum ist es eine wichtige technische Frage, an welchem Punkte auf dem Wege der Verallgemeinerung der Gesetzgeber Halt machen soll. Ein Beispiel wird zeigen, was ich meine. Unser Bürgerliches Gesetzbuch hat nicht nur Bestimmungen über Kauf, Miete u. s. w., sondern auch gemeinsame Bestimmungen über alle gegenseitigen Verträge, dann weiter über alle Verträge überhaupt, und schließlich über alle Rechtsgeschäfte, worunter alle Verträge und alle einseitigen Rechtsgeschäfte zusammengefaßt werden. Aber hier hat es inne gehalten: es wäre gewiß möglich gewesen, noch weiter zu gehen, und für alle Arten rechtswirksamer Handlungen — und Rechtsgeschäfte sind ja nur eine Art von Handlungen — wenigstens einige gemeinsame Vorschriften zu geben; aber unser Gesetzbuch hat es hier wohlweislich bei einer Einzelregelung der Rechts-

geschäfte einerseits, der unerlaubten Handlungen andererseits belassen und von allen sonstigen Handlungen ganz geschwiegen — der Wissenschaft und Praxis es überlassend, hier selbst das Rechte zu finden.

Auch hier wieder haben wir also ein Feld, auf dem sich die technische Kunst des Gesetzgebers betätigen muß: in weitem Umfang ist es Sache des Taktes und des Glückes, hier das richtige Maß zu finden.

Und damit komme ich zu der zweiten Forderung: das Gesetz solle genau oder, was dasselbe ist, bestimmt sein. Wirklich ist diese Vorstellung, wie ich glaube, weitverbreitet: das Gesetz müsse so genau sein, daß seine Anwendbarkeit oder Nichtanwendbarkeit im einzelnen gegebenen Fall außer Zweifel stehe und jede Möglichkeit der Willkür darum ausgeschlossen sei. Wenn man nun beobachtet, daß doch in ganz ähnlichen Rechtsfällen verschiedene Gerichte zu verschiedenen Entscheidungen kommen, so wird leicht geschlossen, daß entweder der eine Richter falsch geurteilt habe oder daß das Gesetz technisch verfehlt sei.

Aber wie weit geht diese Vorstellung fehl!

Um sicherer festzustellen, was mit jener Forderung der Genauigkeit gemeint sei, mache ich wieder von der vorher erörterten Unterscheidung von Tatbestand und Rechtsfolge Gebrauch. Besteht jeder Rechtsatz aus diesen beiden Teilen, so kann die Forderung der Genauigkeit nur bedeuten: es muß einmal der Tatbestand, d. h. der Umfang der Fälle, den der Gesetzgeber mit seiner Bestimmung treffen will, so genau bezeichnet sein, daß kein Zweifel darüber entstehen kann, ob ein gewisser Fall darunter paßt oder nicht, und andererseits muß auch die Rechtsfolge so genau bestimmt sein, daß in jedem einzelnen Fall völlig sicher ist, welche rechtliche Behandlung nunmehr einzutreten hat.

Indes vor allem: kann denn der Gesetzgeber auch beim

besten Willen wirklich genau sein? Wenn ein Ingenieur eine Maschine erfunden hat, so mag er noch so fein die einzelnen Stücke zusammensetzen, der Erfolg ist doch davon abhängig, daß alle Schrauben, Gewinde, Verschlüsse, Stangen und Röhren vorher in voller Genauigkeit hergestellt seien. Und so mag auch der Gesetzgeber die größte Feinheit des Stils beobachten, noch so vorsichtig logisch seine Sätze zusammensetzen, er ist doch von der Güte des Materials abhängig, mit dem er arbeitet: dieses Material sind in Worte gefaßte Vorstellungen und Begriffe. Wie steht es aber mit diesem Material? Der Gesetzgeber hat es mit dem wirklichen Leben zu tun, und darum muß er notwendig auch die Begriffe, die das gewöhnliche Leben gebildet hat, in seinen Rechtsätzen verwenden. Die sogenannten Begriffe indes, mit denen der Mensch tatsächliche Gegenstände, Vorkommnisse, Beziehungen denkt, sind zum größten Teil nur Allgemeinvorstellungen mehr oder minder unbestimmten Inhalts, d. h. wir sind zwar sicher, daß einige Dinge unter diesen Begriff fallen, können aber ein völlig scharfes Merkmal, durch das sich der Kreis der unter ihn gehörigen Dinge genau abgrenzen ließe, nicht angeben. Und wie könnte das anders sein? Sind doch die Dinge der Wirklichkeit nicht durch strenge Schranken reinlich voneinander getrennt, sondern durch unmerkliche Übergänge miteinander verbunden. Wo ist die Grenze, von der ab man bei anomalen psychischen Zuständen von Krankheit reden kann? ein wirklich festes Merkmal der Unterscheidung zu finden, wird nie gelingen, man müht sich an dieser Quadratur des Kreises umsonst ab. Oder, um ein viel einfacheres Beispiel zu nehmen: in unserem Strafgesetzbuche wird der Raub härter bestraft, wenn der Täter bei Begehung der Tat Waffen bei sich geführt hat. Ich bin überzeugt, jeder, den man fragt: Wissen Sie, was eine Waffe ist? würde das als selbstverständlich bejahen. Weiß er es aber

wirklich? Man denkt bei Waffen an Säbel und Gewehr, an Dolch und Degen, weiter jedoch reicht die Sicherheit des Begriffes nicht. Wie steht es mit dem Taschenmesser oder mit einem Stock? Wie groß muß der Stock sein, um noch als Waffe angesehen werden zu können? Ich habe dieses Beispiel gewählt, weil es sich mir aus einem wirklichen Vorkommnisse unauslöschlich eingeprägt hat. Es war in der Zeit meiner ersten praktischen Beschäftigung in Stettin. Eine der ersten Strassachen, deren Untersuchung und Verhandlung ich beizumohnen hatte, war die, daß ein Mensch draußen vor der Stadt einem Schulkind das Frühstücksgeld abgenommen hatte; dabei hatte er einen Stock mit sich geführt. Der Stock lag auf dem Gerichtstisch. Es wurde lebhaft darüber gestritten, ob dieser Stock eine Waffe sei. Da zum erstenmal wurde mir klar, wie unfertig all das Material ist, mit dem der Gesetzgeber doch bauen muß, wie unbestimmt schließlich und ungenau alle seine Begriffe sind. Keine Kunst des Gesetzgebers kann hier Wandel schaffen, keine Mühe die Ungenauigkeit ganz bannen; auch wenn, wie es in englischen Gesetzen so viel geschieht, dem gebrauchten Worte eine Definition hinzugefügt wird — jede Definition geschieht doch auch wieder mit Worten, die Begriffe bezeichnen sollen, und jeder dieser Begriffe ist an sich wieder unbestimmt. Gewiß ist es eine der wichtigsten Anforderungen an den Gesetzgeber, daß er seine Begriffe so klar wie möglich denke und so eindeutig wie möglich bezeichne. Aber dieses Ideal ist nicht erfüllbar, man darf nicht zu viel verlangen. Indes ich will diesen Gegenstand, der allein eines eigenen Vortrages wert und bedürftig wäre, hier verlassen.

Denn es gibt hier noch ein Größeres und Bedeutungsvolleres. Ich sprach davon, daß der Gesetzgeber auch beim besten Willen nicht völlig genau sein kann. Aber will und soll er es denn wirklich sein? Ist die absolute Genauigkeit, wie sie sich mit der

Verwendung insbesondere mathematischer Begriffe erreichen ließe, wirklich ein erstrebenswertes Ideal? Das lassen Sie mich in Kürze noch erörtern.

Jedes Gesetz, so sahen wir, soll, wie weit oder wie eng auch sein Tatbestand gefaßt sei, doch jedenfalls allgemein sein, das heißt für eine unbestimmte Menge möglicher künftiger Fälle eine einheitliche Anwendung geben. Nun ist aber kein Fall dem anderen völlig gleich, jeder unterscheidet sich von dem anderen immer noch durch Nebenumstände. Und die höchste Gerechtigkeit besteht doch darin, daß jedes einzelne individuelle Moment des Falles, wenn es Berücksichtigung verdient, auch wirklich bei der Entscheidung berücksichtigt werde; man wird deshalb leicht gewillt sein, das Gesetz das billigste und beste zu nennen, das die Möglichkeit läßt, bei der Entscheidung des konkreten Falles seiner Eigenart vollkommen Rechnung zu tragen. Damit scheint sich eine eigentümliche Schwierigkeit zu ergeben: wie läßt sich mit jener Allgemeinheit des Gesetzes diese Forderung der Rücksichtnahme auf die konkreten Umstände vereinigen? Sind diese Umstände doch so vielfach und mannigfaltig, daß sie nie im Vorhinein überschaubar sind; mag das Gesetz auch noch so kasuistisch die Rechtsfolge für verschiedenartige Umstände verschieden gestalten, es könnte damit nie zu Ende kommen: innerhalb jeder kasuistisch gefaßten Fallgruppe würden die konkreten Fälle sich doch noch wieder durch neue Umstände unterscheiden, die das Gesetz nicht genannt hätte.

In der Tat: hat das Gesetz den Tatbestand und die Rechtsfolge wirklich genau und fest bestimmt, so muß notwendig die Entscheidung für alle Fälle, so verschieden sie in ihren Nebenumständen auch voneinander sein mögen, doch die gleiche sein. Und viele Gesetze sind von dieser Art. Will der Gesetzgeber hingegen der Berücksichtigung der konkreten Umstände des Falles

Raum lassen, so kann er das nur tun, indem er die Genauigkeit und feste Bestimmtheit des Gesetzes preisgibt: einmal kann er den Tatbestand so unbestimmt formulieren, daß bei der Frage, ob ein konkreter Fall überhaupt unter dieses Gesetz gehöre, immer erst noch die besonderen Umstände in Betracht gezogen werden müssen; und zweitens kann er auch die Rechtsfolge so unbestimmt lassen, daß sie sich den konkreten Umständen des Falles ganz anschmiegen kann. Der Gegensatz, den aufzufassen vielleicht einen Augenblick schwierig erscheint, wird sofort durch Beispiele klar werden, und zwar läßt sich der Unterschied der genau bestimmten und der unbestimmten Rechtsätze am besten darlegen, wenn ich zunächst nur an die Bestimmung der Rechtsfolge denke.

Jemand ist des Mordes angeklagt. Die Geschworenen haben ihren Wahrspruch dahin verkündet, daß der Angeklagte schuldig sei. Die Richter haben nunmehr die Strafe festzusetzen, aber sie brauchen darüber gar nicht weiter zu beraten, das Gesetz kennt nur eine Strafe, die Todesstrafe, wie verschieden auch die Umstände des Falles sein mögen; die Rechtsfolge ist hier also immer eine und dieselbe. Und doch, wie unendlich verschiedenartig können die Umstände des Falles sein und wieviel schwerer mag uns die Schuld in dem einen Falle erscheinen als in einem andern! Im Gegensatz dazu nehmen Sie den Diebstahl. Hier heißt es im Strafgesetzbuch, der Täter sei mit Gefängnis zu bestrafen, d. h. mit Gefängnis von einem Tage bis zu fünf Jahren: das sind mithin nicht weniger als 1826 verschiedene Strafmöglichkeiten. Unter ihnen gibt das Gesetz dem Richter die Wahl. Der Gesetzgeber findet also: für den Diebstahl ist jedenfalls die Straffolge des Gefängnisses, d. h. eine dieser 1826 Strafen gerecht; welche von ihnen gerecht ist, das soll von den konkreten unendlich verschiedenen Umständen des Falles

abhängen. Was das aber für Umstände sein sollen, die der Richter für die Strafzumessung in Betracht zu ziehen habe, das sagt das Gesetz nicht, weil eben die konkreten Umstände zu vielgestaltig sind, um sich einer Unterordnung unter erschöpfende Gesichtspunkte zu fügen: das Gesetz ist also absichtlich unbestimmt und insoweit ungenau gelassen, um dadurch die gerechte Entscheidung des Einzelfalles zu ermöglichen. In anderen Gesetzen finden wir sogar mehrere Arten der Strafe zur Auswahl des Richters nebeneinander gestellt, z. B. Haft- und Geldstrafe; ja es hat in Deutschland Strafgesetze genug gegeben, die die Art der Strafe ganz unbestimmt ließen, also nur anordneten, daß überhaupt eine Strafe eintreten solle, derart, daß dem Richter zwischen allen möglichen Strafarten die Wahl blieb.

Aber auch das bürgerliche Recht kennt solche Rechtsätze. Es gehört dahin z. B. die Bestimmung, daß bei Körperverletzung oder Freiheitsentziehung der Verletzte auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschade ist, eine billige Entschädigung in Geld verlangen kann. Daß diese Entschädigung eine billige sein soll, so hoch sie auch sein mag, bedeutet nichts, als daß der Richter bei Festsetzung der Entschädigungssumme auf alle möglichen, im einzelnen nicht aufzählbaren Umstände Rücksicht nehmen soll. Nicht anders steht es, wenn das Gesetzbuch allgemein sagt, der Schuldner sei bei allen Schuldverhältnissen verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern. Auch dies bedeutet, daß der Inhalt der Verpflichtung im einzelnen sich erst je nach der Gestaltung der konkreten Umstände des Falles bestimmen soll. Z. B. der Mieter eines möblierten Zimmers kommt mit dem Vermieter in Streit über das Offenhalten und Schließen der Haustür, über die Beleuchtung der Treppe, über die Art, wie das Zimmer gereinigt werden soll u. s. w.: in jedem einzelnen Fall

sollen die Umstände über die nähere Gestaltung der Verpflichtungen entscheidend sein. Oder das Gesetz legt den Eltern die Verpflichtung auf, der sich verheiratenden Tochter eine angemessene Aussteuer zu gewähren: auch hier ist die Rechtsfolge nur allgemein angeordnet und muß erst innerhalb dieses Rahmens von Fall zu Fall je nach seinen konkreten Umständen besondert werden. Daß die Aussteuer „angemessen“ sein soll, bedeutet hier nichts anderes als in dem früher erwähnten Beispiel die Forderung, daß die Entschädigung „billig“ sei.

Es ist von Wert sich zu überzeugen, daß diese Sätze des bürgerlichen Rechts in der Beziehung, von der hier die Rede ist, jenen Strafrechtssätzen wesensgleich sind. Wenn der Strafrechtssatz lautet, Diebstahl solle mit Gefängnis bestraft werden, so bedeutet das ebenfalls, obwohl es nicht besonders gesagt ist, der Staat sei berechtigt und verpflichtet, den Dieb mit einer den Umständen des Falles nach angemessenen Gefängnisstrafe zu bestrafen. Daß die Höhe dieser Strafe in jedem Einzelfall, auch wenn der Täter sie freiwillig auf sich nehmen wollte, erst noch von dem Richter festgesetzt werden muß, während bei der Entschädigung für immateriellen Schaden, bei der Ausgestaltung des Mietverhältnisses, bei der Aussteuer die Parteien selbst die Festsetzung des näheren Inhalts der Rechtsfolge vornehmen können, ist kein inhaltlicher Unterschied: einigen sich die Parteien nicht, so muß auch hier überall das Ermessen des Richters ergänzend eintreten.

Der gleiche Gegensatz zwischen möglichst genau bestimmter und geflissentlich unbestimmt gelassener, also insoweit ungenauer Formulierung findet sich aber auch da, wo die Rechtsfolge ganz genau und fest bestimmt ist: er liegt dann lediglich in der Art, wie der Tatbestand aufgestellt ist. Je straffer eine Tatbestandsformulierung ist, desto sicherer ist vorherbestimmt,

welche Fälle unter diesen Tatbestand gehören, welche nicht. Die Gerechtigkeit aber fordert vielleicht ein anderes. Denn, wie schon gesagt, jeder Fall unterscheidet sich von allen anderen durch seine eigenartigen besonderen Umstände, jeder Fall ist einzigartig, möglich daher, daß für ein und dasselbe Faktum je nach den besonderen Nebenumständen diese bestimmte vom Gesetzgeber gewollte Folge bald gerecht wäre, bald nicht, während es doch unmöglich ist, im Gesetz, mag es auch noch so kasuistisch gefaßt sein, diese unübersehbare Fülle möglicher konkreter Umstände eben ihrer Unübersehbarkeit halber zu nennen. Liegt die Sache so, dann steht der Gesetzgeber vor der Wahl: entweder nennt er im Gesetz ein möglichst festes Merkmal und erklärt alle jene wechselnden Umstände, durch welche sich die Einzelfälle voneinander unterscheiden, für unerheblich — das Gesetz ist dann zwar genau und bestimmt, aber auf Kosten der Gerechtigkeit. Oder er wählt absichtlich zur Formulierung des Tatbestandes einen Begriff, der so allgemein ist, daß er erst von Fall zu Fall durch die im Gesetz nicht genannten konkreten Umstände seinen vollen Inhalt erhält, so daß also erst unter Würdigung aller konkreten Umstände, obwohl das Gesetz diese nicht nennt, entschieden werden kann, ob die Rechtsfolge überhaupt eintreten soll oder nicht: hier ist das Gesetz gerecht, aber auf Kosten der Genauigkeit.

Ich will zur Kennzeichnung dieses Gegensatzes zwischen bestimmten und unbestimmten Tatbestandsformulierungen nur ein paar charakteristische Beispiele herausgreifen. Das Handelsgesetzbuch erklärt als einen wichtigen Grund, der den Prinzipal zur Kündigung gegenüber dem Handlungsgehilfen berechtige, die Tatsache, daß eine längere Freiheitsstrafe über ihn verhängt sei. Aber wie lang muß die Freiheitsstrafe sein? Darüber sagt es nichts, es will offenbar der Berücksichtigung der konkreten Um-

stände des Falles freien Raum lassen, und begrenzt darum den Kreis der Fälle, die getroffen werden sollen, nicht genau. In demselben Gesetzbuchsparagraphen ist charakteristischerweise als Kündigungsgrund auch dieser genannt, daß der Gehilfe zu einer längeren militärischen Dienstleistung eingezogen ist; hier ist indes in Abschneidung alter Streitigkeiten eine ziffermäßige Grenze gesetzt: die Dienstleistung muß, um einen Kündigungsgrund abzugeben, acht Wochen übersteigen. In anderen Gesetzen ist davon die Rede, daß eine weite Reise zu machen sei — wie weit muß die Reise sein? Mir erschien die Reise von Bonn hierher, da es mir sehr erwünscht war, einmal vor einem größeren Zuhörerkreis über die Kunst der Gesetzgebung zu sprechen, nicht weit, andere sehen schon in der Reise nach der nächsten Stadt ein großes Unternehmen, und wiederum: Hamburger Freunde würden lächeln, wenn man eine Reise nach den Vereinigten Staaten als weite Reise für sie bezeichnen wollte. Oder es ist die Rede davon, es dürften keine unverhältnismäßig großen Kosten entstehen, es dürfe sich nicht um eine geringfügige Angelegenheit handeln u. dergl. Alle Gesetzbücher der Welt sind solcher ungenauen Tatbestandsbegriffe voll, die erst aus den konkreten Umständen des Einzelfalles heraus mit Leben zu erfüllen sind.

Etwas anders zeigt sich der Gegensatz in folgendem Beispiel. Unser Gesetzbuch schützt alle Personen unter 21 Jahren gegen Vermögensverluste dadurch, daß es ihnen, wenn sie nicht unter elterlicher Gewalt stehen, einen Vormund setzen läßt und die Zustimmung der Eltern oder des Vormundes erfordert, sobald sie sich verpflichten oder etwas veräußern wollen. Der zugrunde liegende gesetzgeberische Gedanke ist natürlich der, daß einer jugendlichen Person volle Geschäftskennntnis fehle und daß sie eben gegen diese Geschäftsunkenntnis zu schützen sei. Aber das Gesetz verwandelt dieses unbestimmte Merkmal der Jugendlichkeit

und Geschäftsunkenntnis in das ganz bestimmte, wenn jemand noch nicht 21 Jahre alt sei; der Kreis der Personen, denen der Schutz des Gesetzes zuteil wird, ist demnach vollkommen bestimmt: im Einzelfalle kann, sobald nur das Alter des Handelnden feststeht, gar nicht mehr in Frage kommen, ob der Fall unter das Gesetz paßt oder nicht. Freilich ist hier zugleich anstatt des eigentlich rechtfertigenden Moments (geistige Unreife) ein mehr äußerliches gesetzt: auch der gerissenste Bursche, wenn er nur noch nicht 21 Jahre alt ist, genießt den Schutz des Gesetzes, ein anderer hingegen, der mit 21 Jahren noch völlig weltunkundig und geistig wenig entwickelt ist, genießt ihn nicht. Demgegenüber sehe man die Bestimmung über Geisteschwäche an: dem Geisteschwachen, wie ihn das Bürgerliche Gesetzbuch nennt, wird der Schutz des Gesetzes nur zuteil, wenn er wegen seiner Geisteschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag; dann kann er entmündigt werden, aber er muß es nicht. Wie unbestimmt ist dieser Ausdruck! Er läßt der Berücksichtigung aller konkreten Momente freien Raum und erfordert erst noch die Abwertung des ganzen Falles in allen seinen Eigentümlichkeiten.

Derartige Würdigungsbegriffe gibt es Tausende in dem Gesetz. Stets dienen sie dem Zweck, dem Einzelfall gerecht werden zu können. Ja, manchmal macht das Gesetzbuch ohne weitere Erklärungen seine Anwendbarkeit schlechthin von den „Umständen“ abhängig, z. B. es befiehlt eine andere mildere Strafe zu verhängen, wenn mildernde Umstände vorhanden sind oder wenn der Fall ein besonders leichter ist. Oder, um auch hier ein Beispiel des bürgerlichen Rechts zu nennen: unser Gesetzbuch knüpft eine bestimmte rechtliche Folge so und so oft daran, daß eine den Umständen nach angemessene Frist vergangen sei. Was aber angemessen ist und auf welche Umstände es bei der Beurteilung der Angemessenheit ankomme, das sagt es nicht.

Der Trost, es verweise auf die Anschauung des Verkehrs über die Angemessenheit der Frist, wie es in zahllosen anderen Fällen ebenfalls Begriffe gebrauche, die ihren Inhalt aus der Auffassung des Verkehrs entnehmen sollen, hilft nicht weiter. Denn auch die Verkehrsanschauung hat keine festen Merkmale, um zu bestimmen, was angemessen ist, sondern erfüllt diesen Begriff eben erst von Fall zu Fall mit vollem Inhalte.

Aber genug der Beispiele. Die entscheidenden Züge des Bildes, das ich zeichnen wollte, treten, wie ich hoffe, bereits deutlich zutage. Ich habe Rechtsätze nebeneinander gestellt, bei denen der Gesetzgeber alle Zweifel abschneidet und ein festes Merkmal setzt, so daß in jedem Falle klar ist, ob die im Gesetz genannte Rechtsfolge überhaupt eintreten soll und wie im einzelnen ihr Maß und Inhalt ist, und andere, bei denen er durch die Formulierung des Tatbestandes und die Weite der angeordneten Rechtsfolge Raum dazu läßt, den unvorhersehbaren Eigentümlichkeiten jedes einzelnen konkreten Falles gerecht zu werden. So und so oft ist ja nun diese letztere Art der Gesetze die einzig mögliche. Der Gesetzgeber muß zu einer solchen Art von Regelung greifen, wenn das Gesetz seinen Zweck nicht eben ganz verfehlen soll. Z. B. wird es nie möglich sein, ohne einen solchen Satz, daß der Schuldner seine Verpflichtung nach Treu und Glauben zu erfüllen habe, auszukommen; ebenso wenig ist es möglich, eine ziffermäßige Bestimmung über die Höhe des immateriellen Schadens zu finden. Bei einer Reihe von anderen Fällen aber hat der Gesetzgeber die Wahl, ob er feste Rechtsfolgen an einen festen Tatbestand binden, oder ob er auf die konkreten Umstände des Falles abstellen will, beide Wege stehen ihm offen. Ich glaube nun, man kann beobachten, daß diese letztere Art der Gesetze von einer immer noch wachsenden Strömung des öffentlichen Urteils oder doch des Urteils der

Juristen begünstigt wird. Viele genauere Formulierungen des früheren Rechts werden jetzt zu Gunsten unbestimmter aufgegeben.

Und die ungeheuren Vorzüge dieser Art von Rechtsätzen lassen sich auch gar nicht verkennen, ich habe schon fortgesetzt darauf hingewiesen. Unter Vermeidung aller Kasuistik ermöglichen es derartige Sätze, jeden Einzelfall individualisierend zu behandeln und damit der Forderung der höchsten Gerechtigkeit Genüge zu tun, das *suum cuique* zur Wahrheit zu machen. Aber diesen unleugbaren Vorzügen stehen auch schwere Nachteile gegenüber. Aus den Lobeshymnen mancher Juristen sollte man schließen, daß eigentlich jedes Gesetz dahin streben müsse, eine derartige Freiheit des Ermessens aller Einzelumstände zu gewähren. Aber dann brauchten wir ja überhaupt für die gesamte Rechtsordnung nur noch die eine Bestimmung: „In jedem Falle soll die angemessene rechtliche Behandlung eintreten, und wenn die Parteien streiten, was angemessen ist, soll der Richter entscheiden.“ Das wäre ja nun wirklich eine große Vereinfachung: sämtliche Gesetzbücher bestünden dann nur noch aus diesem einzigen Paragraphen! Natürlich will niemand so weit gehen, das heißt also: es muß ein Mittelweg eingeschlagen werden, und darum ist es doch wohl nötig, jener Anschauung gegenüber auch einmal auf die Rehrseite der Medaille hinzuweisen. Jene Gesetze haben auch Nachteile, Nachteile für die Rechtsuchenden wie für die Rechtsprechenden. Ich stelle die Nachteile für das rechtsuchende Publikum in den Vordergrund. Die Juristen sind leicht in der Versuchung bei der Beurteilung der Gesetze allzu sehr an ihre Handhabung durch den Richter zu denken. In erster Linie ist das Recht aber doch nicht der Richter, sondern des Publikums halber da, und darum sind seine Interessen zuerst zu wahren.

Nun richten sich alle Gesetze an den Willen des Menschen. Er soll aus ihnen erfahren, was erlaubt und was verboten ist,

er soll wissen, was er zu tun hat, um seine Zwecke auf dem Gebiete des Rechts zu erreichen und unliebsame Folgen hintanzuhalten, er soll das Maß seiner Rechte und Verpflichtungen kennen, seiner Rechte, um sie richtig gebrauchen, seiner Verpflichtungen, um sie richtig erfüllen zu können. Je unbestimmter nun das Gesetz nach der einen oder der anderen Richtung hin ist, nach der Seite des Tatbestandes oder nach der der Rechtswirkung hin, desto leichter wird es seinen Zweck, Richtschnur für das Verhalten des einzelnen zu sein, verfehlen. Ist der sachliche Anwendungsbereich der Verbote, die das Recht setzt, nicht sicher, so weiß der einzelne nicht mehr, was tun und lassen, und er verstrickt sich leicht in peinliche Folgen, in Schadensersatzpflicht und Strafe, ohne das vorher ahnen zu können. Und ebenso macht es ihm im bürgerlichen Verkehrsrecht die Unbestimmtheit der Rechtsätze unmöglich, mit Sicherheit seine Interessen zu verfolgen und seine Zwecke zu erreichen: da er die rechtlichen Wirkungen für die Zukunft nicht mit Gewißheit vorausberechnen kann, wird er leicht gehindert sein, die rechten Maßnahmen zu treffen.

Damit hängt unmittelbar zusammen, daß jede Unbestimmtheit des Gesetzes die Gefahr eines Streits zwischen den Parteien nahe bringt; ja, manche Rechtsätze scheinen den Parteien geradezu den Rat zu geben: streitet euch doch, ich gebe jedem von euch ja die beste Handhabe dazu. Der Prozeß aber ist immer ein Krankheitsfall, der möglichst verhütet werden sollte. Und das gelingt um so mehr, je klarer und genauer der Rechtsatz ist: wenn der Finderlohn auf 5 % des Wertes der gefundenen Sache gesetzlich bestimmt ist, so wird doch offenbar viel weniger Anlaß zu Streit zwischen den Parteien sein, als wenn seine Höhe nach billigem Ermessen bestimmt werden soll, und ebenso steht es, wenn das Gesetz bei einer irgendwie erforderlichen Frist genau ihre

Länge zeichnet und nicht bloß von einer „angemessenen“ Frist spricht.

Und jene Ungewißheit setzt sich fort, sobald der Streit einmal vor den Richter kommt: es läßt sich nicht vorher bestimmen, wie der Richter entscheiden, welches Maß der Rechtsfolge er festsetzen wird. Leicht wird hier in dem Rechtsuchenden das Gefühl erwachsen, daß der Richter nach unkontrollierbarer Willkür mit ihm verfahren könne und verfare. Damit aber sinkt die Achtung vor der Justiz, und das Gefühl der Unsicherheit erzeugt Erbitterung gegen den, der die Macht hat. Ich fürchte, diese Stimmung ist weiter verbreitet, als man zunächst annehmen möchte. In Wahrheit hält aber der Rechtsuchende hier für Willkür, was doch nur die unausbleibliche Verschiedenheit der Auffassung des Konkreten ist. Denn notwendig wird auch bei dem besten Willen die Wertung der Umstände seitens des einen Richters anders ausfallen als seitens des anderen. Und dies trifft im bürgerlichen Recht ebenso wie im Strafrecht zu; wenn ich im folgenden nur vom Strafrecht rede, so tue ich das, weil die Umstände hier sichtbarer und die Beispiele leichter faßlich sind. Die Gerechtigkeit verlangt die gleiche Behandlung des in seinen entscheidenden Momenten gleichen: aber wer hat es nicht schon erlebt, daß das eine Mal ein Fall unter die Härte des Gesetzes gestellt und beispielsweise als Hausfriedensbruch, als Urkundenfälschung angesehen wird, während in einem wesentlich gleichen Fall ein anderes Mal nur eine harmlose, strafrechtlich nicht zu ahndende Unordnung erblickt wird; und wer wüßte es nicht, wie sehr es von Zufällen abhängt, ob — bei im übrigen gleichgelagerten Fällen — 8 Tage oder 1 Monat Gefängnis verhängt werden? Der eine Richter ist energischer, der andere weicher; die Auffassung von dem sozialen Zweck und Wert der Strafe bewegt den einen härter vorzugehen, den anderen

milder; Momente, die mit der Schwere des Verschuldens in keinem Zusammenhang stehen — z. B. die Tatsache, daß mehrere Male eine Art von Vergehen rasch hintereinander vorgekommen ist — bringen ihn dazu, „ein Exempel zu statuieren“, während Tags vorher derselbe Fall noch ganz wesentlich milder beurteilt ist. Ja es liegt nicht der mindeste Vorwurf darin, wenn man sagt, daß auch rein persönliche Stimmungen des Richters ihn heute eine Sache anders ansehen lassen als er sie gestern angesehen haben würde. Und nun denke man gar erst an den Zufall, welche Laien im Schöffengericht mit sitzen: diesen fehlt ja sogar die Erfahrung über die sonst festgehaltene Auffassung solcher Tatbestände und die in der Regel gewählten Strafmaße. Und gerade was diese betrifft: die viel beklagte und nie genug zu beklagende, dem ganzen Ansehen der Strafrechtsprechung höchst schädliche Erscheinung —, ich spreche hier allerdings nicht vom Königreich Sachsen — daß der Staatsanwalt häufig eine viel höhere Strafe beantragt, als nachher wirklich zugebilligt wird, beweist doch schon, wie schwer es bei einer Weite des richterlichen Strafrahmens ist, Gerechtigkeit zu üben. Denn man darf doch nicht annehmen, daß der Staatsanwalt nur deshalb eine höhere Strafe beantragt, weil er möglichst viel an Strafe herauschlagen will und doch weiß, daß das Gericht seine volle Strafforderung nicht befriedigt. Wenn der Staatsanwalt eine bestimmte Strafe beantragt, so sagt er damit in amtlich feierlicher Weise, daß seinem besten Wissen und Gewissen nach die Strafe in dieser Höhe gerecht sei — wie soll das Publikum es sich nun zurechtzweimen, wenn beinahe gewohnheitsmäßig das andere Organ staatlicher Gerechtigkeit, nämlich das Gericht, unter jener Forderung weit zurückbleibt? Ich halte das für einen tiefen und unheilvollen Schaden, unter dem das Vertrauen des Publikums in die Rechtspflege schwer leidet. Ob hier eine

Schuld und auf wessen Seite sie vorliegt, will ich nicht entscheiden. Vermeiden läßt sich — das gab ich vorher schon zu — eine Verschiedenheit der sachlichen Auffassung zwischen Staatsanwalt und Gericht auch beim besten Willen nicht ganz, aber sie müßte doch schließlich nur ein Ausnahmefall sein; geholfen wäre vielleicht schon, wenn das Gericht verpflichtet wäre, in der Entscheidung mitzuteilen, welches Strafmaß der Staatsanwalt beantragt und welche Gründe er dafür geltend gemacht hat, und dann die etwaige Abweichung von dem beantragten Strafmaß unter Würdigung der Gründe des Staatsanwalts im einzelnen zu rechtfertigen.

Die Unbestimmtheit des Gesetzes hat aber auch für den Richter selbst ihr Mißliches. Will er jeden einzelnen Fall einzeln wirklich prüfen, so bedarf er eines ganz außerordentlichen Zeitaufwandes, und die Gefahr der Geschäftsüberlastung liegt nahe. Man darf sogar sagen: unter den heutigen Verhältnissen ist die Anforderung, der Richter möge alle Umstände, die bei der Entscheidung, insbesondere auch bei der Abmessung der Rechtsfolge wirklich in Betracht gezogen zu werden verdienen, seiner Prüfung unterwerfen, überhaupt nicht zu erfüllen, nicht einmal annähernd, und so wird sich der Richter vielfach mit einer ziemlich schematischen Nachahmung früherer, dem rasch gewonnenen Anschein nach ähnlicher Fälle begnügen, wodurch der ganze Zweck der Unbestimmtheit des Gesetzes wieder vereitelt wird.

Die Versuchung für den Gesetzgeber liegt ja freilich nahe, einer schwierigen gesetzgeberischen Frage, die eine individualisierende Antwort erheischt, dadurch aus dem Wege zu gehen, daß er einfach auf das Ermessen, in letzter Linie auf das des Richters, abstellt: er spart sich jedes weitere Verfolgen der Frage in ihre konkreten Gestaltungen hinein, „und weist die größere Hälfte seiner Schuld den unglückseligen“ Richtern zu. Er teilt

also seine gesetzgeberische Tätigkeit mit diesen, dankt zu Gunsten ihrer insoweit ab. Die theoretische Durchdenkung des Materials, die ihm obläge, überläßt er jenen — denn selbstverständlich darf der Richter auch nicht nach reinem Gefühl urteilen, sondern soll sich die Umstände klar machen, welche ihn zur Entscheidung nach dieser oder jener Seite hin bewegen; das heißt aber: der Richter soll ebenfalls nach von ihm ad hoc gefundenen allgemeineren Sätzen urteilen; erfordert ja doch die Wertung eines einzelnen konkreten Umstandes immer eine allgemeine Vorstellung über den Wert eines solchen Umstandes. Die übliche Redensart, die Entscheidung einer Frage werde der Wissenschaft und Praxis überlassen, enthält nicht selten das Eingeständnis, daß dem Gesetzgeber die Kraft versagt.

Und damit komme ich zu dem Ergebnis: der Gesetzgeber soll in jedem Falle, wo ihm überhaupt die Wahl bleibt, vorsichtig erwägen, welchen technischen Weg er zu gehen habe, ob er also für das Eintreten oder das Maß der Rechtsfolgen ein festes Moment entscheidend sein lassen oder ob er auf die Umstände verweisen soll, und wenn das letztere ihm notwendig erscheint, ob es nicht vorteilhaft ist, die Unbestimmtheit wenigstens in engere Grenzen einzuschließen. Insbesondere, wo er nicht ein für allemal bestimmte Rechtsfolgen setzt, sondern ihr Maß von den Umständen abhängig sein läßt, muß er mit sich zu Räte gehen, ob er nicht durch stärkere Bergliederung der Tatbestände eine gewisse Individualisierung der Rechtsfolge schaffen kann. Und überall, wo er auf die Umstände im Tatbestande hinweist, wird er sich fragen müssen, ob er nicht wenigstens einige solcher Umstände als Beispiele nennen und dadurch eine gewisse Wegweisung für die Besonderung des Gesetzes geben soll. Wiederum ist es eine Sache des Taktes für den Gesetzgeber, die richtige Mitte zwischen allzu starrer Festigkeit und allzu

weiter Unbestimmtheit des Gesetzes zu finden, ja man darf es als seine höchste technische Kunst bezeichnen, daß er unter richtiger Würdigung der im Juristenstande tätigen Kräfte dem Richter die rechte Freiheit aber auch die rechten Schranken des Urtheils anweist.

Indes wie unendlich vieles wäre hier noch zu sagen! Und doch muß ich nun endigen. Wir haben zusammen einen Blick in die Werkstatt getan, in der der Gesetzgeber seine Werke formt. So viel an Sehenswerthem und Bemerkenswerthem gibt es hier, daß nur flüchtig die Augen über das einzelne haben hineilen können. Aber mir scheint, es ist jedesmal ein Gewinn, wenn man in die Arbeit eines anderen einen, wenn auch nur raschen Einblick tun kann. Und gerade bei der Arbeit des Gesetzgebers hat das vielleicht noch ganz besonderen Wert: wir lernen daraus, daß wir bei den Anforderungen, die wir an die Gesetze stellen, bescheiden sein müssen. Wenn so viel über ihre Dehnbarkeit und Unvollkommenheit geklagt oder gespöttelt wird, so geschieht das zumeist ganz ohne Kenntniß der Schwierigkeiten, die es hier zu bewältigen gibt. Und noch eins ist es, was wir lernen. Jedes Gesetz ist in seiner Wirkung zum großen, ja vielleicht zum größten Teil von der Rechtsprechung abhängig. Insbesondere für die Technik des Gesetzes wird das Maß des Vertrauens, das der Gesetzgeber auf den Richterstand hat, in weitem Umfang entscheidend sein. Je vorzüglicher die Juristen vorgebildet sind, je gesunder und verständnisvoller die Rechtsprechung ist, desto leichter und sicherer wird der Gesetzgeber seine Aufgabe erfüllen können. Hier wird ein weiter Ausblick frei: die Kunst der Rechtsanwendung tritt notwendig ergänzend und bedingend neben die Kunst, von der ich hier zu sprechen hatte: die Kunst der Gesetzgebung.

Inhalt des ersten Jahrgangs 1903—1904:

Die imperialistische Idee in der Gegenwart.

Geh. Hofrat Professor Dr. G. Marks in Heidelberg.

Internationaler Arbeiterschutz.

Professor Dr. G. Franke in Berlin.

Die Gelehrtenschulen und der Gelehrtenstand.

Professor Dr. G. Petermann, Direktor der Gehestiftung.

**Die Strafrechtsreform
und die jugendlichen Verbrecher.**

Oberlehrer Ernst Sahn in Dresden.

Die parlamentarische Obstruktion.

Professor Dr. Brandenburg in Leipzig.

Die Entschädigungspflicht des Staates.

Professor Dr. Mayer in Leipzig.

Die Kunst der Gesetzgebung.

Geh. Justizrat Professor Dr. Bittelmann in Bonn.

Die bisher erst einzeln erschienenen und dann zu einem Bande des Jahrbuchs der Gehestiftung vereinten staatswissenschaftlichen Haupt-Vorträge dieses Instituts erscheinen neben freien Aufsätzen als „Neue Zeit- und Streitfragen“, in regelmäßiger monatlicher Folge (mit Ausnahme der Sommer- und Ferien-Monate). Haben bisher schon für die Jahrbücher der Gehestiftung, wie es das beiliegende Verzeichnis ergibt, fast alle hervorragenden deutschen Lehrer der Staatswissenschaft Beiträge geliefert, so wird in der erweiterten Form der „Neuen Zeit- und Streitfragen“ dies in erhöhtem Maße der Fall sein.

Dem Zwecke ihrer Gründung entsprechend hofft die Gehestiftung durch die „Neuen Zeit- und Streitfragen“, über den Rahmen ihrer Vorträge hinaus, die Stimmen der berufensten Lehrer über die meisten unsere Zeit bewegenden Fragen des Volks- und Staatslebens zur Belehrung und Klärung der Ansichten zu Gehör zu bringen.

Der Nebentitel: „Jahrbuch der Gehestiftung“ wird beibehalten.

Indem die Verlagsbuchhandlung zum Abonnement auf die „Neuen Zeit- und Streitfragen“ ergebenst einladet, bittet sie, die nachstehenden Bezugsbedingungen zu beachten:

Man abonniert auf die „Neuen Zeit- und Streitfragen“ bei allen Buchhandlungen des In- und Auslandes oder direkt bei der Verlagsbuchhandlung zum Preise von 6 Mark für neun monatliche Hefte, Oktober bis Juni. Jedes Heft ist einzeln für 1 Mark käuflich.

Preisermäßigung:

Die bisher erschienenen ersten neun Bände des Jahrbuchs der Gehestiftung werden den Beziehern der „Neuen Zeit- und Streitfragen“ statt für 36 Mark für 20 Mark durch jede Buchhandlung oder direkt von den Verlegern geliefert.

Don Ernst Bittelsmann früher erschienene Werke:

Kadierungen und Momentaufnahmen.

1904. Preis 2.20 Mk., gebunden 3 Mk.

Lücken im Recht.

Rede gehalten bei Antritt des Rektorats am 18. Oktober 1902.

1903. Preis 1.20 Mk.

Zum

Grenzstreit zwischen Reichs- und Landesrecht.

1902. Preis 2 Mk.

Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

I. Allgemeiner Teil.

1900. Preis 4.20 Mk., gebunden 4.80 Mk.

Internationales Privatrecht.

Erster Band und zweiten Bandes erste und zweite Abteilung.

Preis 21.80 Mk.

Irrtum und Rechtsgeschäft.

Eine psychologisch-juristische Untersuchung.

1879. Preis 13 Mk.